

ENTSCHEIDUNGSVERHALTEN VON SCHÖFFEN

FORSCHUNGSBERICHT

Dr. Andreas Glöckner, Dr. Stephan Dickert, Marie Landsberg, Selina Scholz & Kristina Schönfeldt

Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern, Bonn

Forschungsgruppe *Intuitive Experten*

Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern

Kontaktdaten

Dr. Andreas Glöckner

Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern

Kurt-Schumacher-Str. 10

D-53113 Bonn

Tel: +49-(0) 2 28 / 9 14 16 857

E-mail: gloeckner@coll.mpg.de

INHALT

0. Einleitung.....	4
Debatten und bisherige Befunde zum Einsatz von Schöffen.....	4
Entscheidungspsychologische Hintergründe.....	6
Ziel der Erhebung.....	7
Teilnehmer.....	7
1. Befunde zu Eigenschaften von Schöffen.....	8
Gerechtigkeit.....	9
Gerechtigkeitssensitivität.....	10
Persönlichkeitsfaktoren.....	11
Risikobereitschaft.....	12
Tendenz, reflektiert oder intuitiv zu entscheiden.....	12
Präferenz für Konsistenz.....	13
2. Entscheidungsverhalten von Schöffen in rechtlichen Szenarien.....	13
Übertriebene Sicherheit in das eigene Urteil.....	14
Beeinflussung durch Pessedruck und öffentliche Meinung.....	14
Informationsverzerrungen.....	15
Vernachlässigung von Grundwahrscheinlichkeiten.....	16
Ankereffekte.....	17
3. Entscheidungen von Schöffen bei Gericht.....	18
Entscheidungen vor Gericht im Durchschnitt.....	18
Wahrnehmung des Gerichts und der Schöffentätigkeit.....	18
Entscheidungen vor Gericht – bezogen auf den letzten Einsatz als Schöffe.....	19
Gerechtigkeit des Urteils.....	20
4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen.....	21
(1) Persönlichkeitsstruktur der Schöffen.....	21
(2) Urteilsverzerrungen und die Beeinflussbarkeit von Schöffen.....	22
(3) Entscheidungen von Schöffen vor Gericht und deren Wahrnehmung des Gerichts.....	23
Zusammenfassung.....	24

Danksagung	25
Literatur	26
Anhang: Darstellung des Schöffensystems im Strafverfahren.....	30
I. Einsatz der Schöffen.....	30
(1) Amtsgericht	30
(2) Landgericht.....	30
II. Gesetzliche Anforderungen an Schöffen und das Wahlverfahren	31
(1) Anforderungen an den Schöffen.....	31
(2) Wahlverfahren	31
III. Aufgaben der Schöffen	33
(1) Beteiligtenrechte.....	33
(2) Informationsrechte	33

„Die gesamte Diskussion kann nach alledem auf jeweils einen Glaubenssatz der Befürworter bzw. Gegner der Laienbeteiligung im Strafverfahren reduziert werden. Die Befürworter glauben an die unverfälschte moralische Kraft des Laien gleichermaßen wie an die moralische und intellektuelle Entfremdung des Spezialisten. Die Gegner glauben an die Erhöhung der Kompetenz durch fachspezifische Bildung.“ (H.-H. Kühne: Laienrichter im Strafprozess? in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1985, S. 237–239 [239]).

In der öffentlichen Debatte wird nach wie vor kontrovers über die Notwendigkeit und Effizienz des Schöffenamtes im Strafverfahren diskutiert. Die Debatte ist komplex und kann hier nicht umfassend dargestellt werden (für Übersichten siehe Lühr, 2008; Linkenheil, 2003). Das obige Zitat spiegelt in einer stark vereinfachten Betrachtungsweise die gegenläufigen Ansichten und das enthaltene Konfliktpotential wider. Ziel der aktuellen Studie war es, mehr Klarheit über das Entscheidungsverhalten und die Persönlichkeitsstruktur der Schöffen zu schaffen, um damit einen empirischen Beitrag zur rechtspolitischen Debatte zu leisten. Drei Fragestellungen standen dabei im Vordergrund: Gibt es Persönlichkeitsmerkmale, in denen sich Schöffen vom Bevölkerungsdurchschnitt unterscheiden, und tragen diese Eigenschaften zu einem effizienten Entscheidungsprozess im Rechtssystem bei? In welchem Maße unterliegen Schöffen Urteilsverzerrungen bei ihren Entscheidungen, und wie groß ist der Einfluss von Richtern und Medien auf deren Entscheidungsverhalten? Ein drittes Anliegen der Studie bestand darin, herauszufinden, wie Schöffen Entscheidungen bei Gericht und ihre Zusammenarbeit mit Richtern wahrnehmen und subjektiv beurteilen.

Die Befunde beruhen auf der Auswertung einer umfangreichen, aus sieben Fragebogen-Studien bestehenden Erhebung, an der insgesamt 67 Schöffen teilgenommen haben. Diese kamen überwiegend aus dem Freistaat Bayern. Die Studien wurden vor dem Hintergrund verhaltenswissenschaftlicher Modelle konstruiert und die Aufgaben zur Gewährleistung einer hohen externen Validität großenteils in praxisnahe rechtliche Szenarien eingebettet.

In dem vorliegenden Bericht wird zunächst kurz auf den Hintergrund der juristischen Debatte über das Schöffenamts eingegangen, und wesentliche Aussagen der aktuellen Literatur sowie die Ergebnisse vorangegangener empirischer Studien werden dargestellt. Es folgen eine ausführliche Schilderung der einzelnen Fragestellungen unserer empirischen Studie sowie die Zusammenstellung der jeweiligen Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Hierbei wird zunächst auf die Eigenschaften und Persönlichkeitsfaktoren (z.B. Gerechtigkeitssinn, Gewissenhaftigkeit, Risikobereitschaft usw.) der Schöffen eingegangen. Im Anschluss erfolgt die Auswertung des Entscheidungsverhaltens der Schöffen in rechtlichen Szenarien und die Beeinflussung durch Pseudopressure und die öffentliche(n) Meinung(en). Zudem werden die Selbstwahrnehmung der Schöffen bei Gericht sowie die Wahrnehmung ihrer Interaktion mit den Berufsrichtern dargestellt. Der Bericht endet mit einem abschließenden Fazit, das rechtspolitische Konsequenzen aufzeigt.

DEBATTEN UND BISHERIGE BEFUNDE ZUM EINSATZ VON SCHÖFFEN

Schöffen spielen eine wichtige Rolle im deutschen Rechtssystem. Sie erfüllen elementare Funktionen im Dienste der Demokratie und der Rechtspflege. Neben der konkreten Aufgabe, Berufsrichter bei der Urteilsfindung zu unterstützen, soll das Schöffenamts unter anderem die demokratische Repräsentation und Partizipation des Volkes in der Judikative gewährleisten (Lieber, 2010), für eine höhere Legitimationskraft der Rechtsprechung sorgen (Huber, 2009; Machura, 2001), zur allgemeinen Verständlichkeit und Transparenz des Rechts beitragen (Lieber, 2010; Huber, 2009) und gewährleisten, dass die Rechtsgemeinschaft vertreten wird, deren Regeln von einem anderen Gemeinschaftsmitglied möglicherweise verletzt wurden (Lieber, 2010; Kleszczewski, 2007). Gerichtsurteile sollen tatsächlich „Im Namen des Volkes“ gesprochen werden. Heutzutage wirken Schöffen an den beiden unteren Gerichten des Instanzenzuges der Strafgerichtsbarkeit, d.h. am Amtsgericht und am Landge-

richt, sowie in Jugendstrafverfahren mit. Weitere, für den Leser ohne juristische Kenntnisse bestimmte Erläuterungen zum Einsatz und zur Auswahl von Schöffen sind im Anhang dargestellt.

Trotz der grundsätzlich anerkannt wichtigen Funktion sind Sinn und Zweck des Schöffenamtes in der Rechtswissenschaft und -praxis nicht gänzlich unumstritten (Kramer, 2002, 2005; Schiffmann, 1974; Wagner, 2005; Windel, 1999). Zum Teil wird den Laien zugetraut, „ein Denken vom gesetzlichen Tatbestand her zu verhindern“ (Rennig, 1993, S. 191, Fn. 80), und dies wird als positives und „wertvolles Korrektiv allzu juristischer und allzu formaler Einstellung“ (Rennig, 1993, S. 191, Fn. 81) beurteilt. Nach dieser Ansicht kann die „rein juristische“ Betrachtung eines Falles das richtige Urteil durch Ausblenden relevanter Informationen verfehlen (Rennig, 1993, S. 191). Auf der anderen Seite wird gegen den Einsatz von Laien vorgebracht, dass diese aufgrund ihrer fehlenden Rechtskenntnisse die Verwirklichung von Prozesszielen gefährden (Rennig, 1993, S. 191). Der „Gerechtigkeitswert von Dogmatik“ könne „überrollt und durch ihrerseits unkontrollierte Erwägungen außer Kraft gesetzt werden“ (Rennig, 1993, S. 191, Fn. 84).

Abgesehen von dem prinzipiellen Nutzen der Schöffen sind Einzelaspekte, wie der Umfang der Bereitstellung von Informationen für Schöffen für deren Vorbereitung auf einen Fall (Lieber, 2010; Schreiber, 1974), mögliche Befangenheit durch Kenntnis der Anklageschrift (EGMR Rechtssache E. gegen Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 26771/03 vom 12.06.2008) sowie die Beeinflussbarkeit von Schöffen (Thomas, 2010; Zitscher 1968) respektive Verfahrensbeteiligten allgemein durch Medien (Kepplinger & Zerback, 2009; für einen Überblick siehe auch Daftary-Kapur, Dumas & Penrod, 2010) immer wieder Gegenstand der öffentlichen und akademischen Diskussion.

Die Auseinandersetzung mit den widerstreitenden Ansichten zeigt, dass viele dieser Meinungen scheinbar auf generalisierten Erfahrungsgrundsätzen und Alltagstheorien (vgl. Rennig, 1993, S. 176) beruhen. Hierbei stellt sich das Problem, dass empirisch abgesicherte Befunde nicht einbezogen werden bzw. zum Teil verlässliche empirische Befunde gar nicht vorliegen.

In den 1970er Jahren wurden erste Untersuchungen durchgeführt, um diesem Defizit entgegenzuwirken. In einer Studie von Casper und Zeisel (1979) gaben Berufsrichter an, dass nach ihrer Einschätzung Laienrichter in Strafsachen mit genügender Vorinformation in der Lage seien, einer Verhandlung zu folgen und diese zu begreifen (vgl. auch Klaus, 1972, sowie Schiffmann, 1974, mit entsprechenden Selbsteinschätzungen von Schöffen bzw. ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern). Auf der anderen Seite bescheinigte nur eine Minderheit der Vorsitzenden Richter „ihren“ Schöffen, tatsächlich ein eigenes Urteil zu fällen (Klaus, 1972, S. 73). In der von Schiffmann (1974) durchgeführten Studie mit ehrenamtlichen Richtern im Verwaltungsverfahren gaben 35% der Befragten an, dass sie immer oder oft von ihrem Fragerecht Gebrauch machen; 56% der befragten Richter waren allerdings gleichzeitig der Auffassung, dass es sich dabei eher um Nebensächlichkeiten handele. Aktuellere und sehr umfassende Befragungen wurden von Rennig (1993) und Machura (2000) vorgelegt. Eine starke Mehrheit der Schöffen zeigte sich dabei überzeugt, dass sie in einigen Fällen ein anderes Urteil durchgesetzt hatten, und mehr als zwei Drittel der Befragten gaben an, dass sie sich ziemlich oder sehr oft in die Beratung mit dem Richter eingebracht hatten (Machura, 2000). Trotzdem kommt Rennig (1993, S. 488) zu dem Schluss: „Der allgemeine Einfluss der Laienrichter wurde also (...), auch von den Schöffen selbst, für relativ gering gehalten“. Schöffen waren mit ihrer Rolle besonders zufrieden, wenn sie sich von den vorsitzenden Berufsrichtern als Partner akzeptiert fühlten (Machura, 2000). Es konnte außerdem gezeigt werden, dass verschiedene Aspekte von Fairness für das Verhalten von ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern eine wichtige Rolle spielen (Machura, 2007). Diese brachten verstärkt abweichende Meinungen in die Diskussion ein, wenn ihr Rechtsgefühl verletzt wurde, und sie beteiligten sich stärker an der Urteilsfindung, wenn sie vom Richter als gleichwertige Partner behandelt wurden (Machura, 2007).

Abschließend lässt sich feststellen, dass trotz wichtiger Vorarbeiten aus einer psychologischen Perspektive empirische Lücken vorhanden sind. Insbesondere ist kritisch anzumerken, dass sich die vorangegangenen Studien vorwiegend auf Selbsteinschätzungen bzw. Einschätzungen durch Richter stützen und keine experimentel-

len Daten zum *tatsächlichen* Entscheidungsverhalten vorliegen. Unsere Studie hatte das Ziel, über die reine Befragungstechnik hinaus zu gehen und die Schöffen mit rechtlichen Fällen sowie ökonomischen und psychologischen Entscheidungssituationen zu konfrontieren, um das Entscheidungsverhalten und nicht nur dessen subjektive Beurteilung zu analysieren. Außerdem wurden standardisierte Instrumente zur Messung von Persönlichkeitsfaktoren angewandt, die einen Vergleich von Schöffen mit der Durchschnittsbevölkerung ermöglichen. Zwar mag die Anzahl der Befragten (67 Schöffen) auf den ersten Blick als gering erscheinen, aufgrund der Konzeption unserer Studien und der Verwendung geeigneter statistischer Methoden ist diese Anzahl jedoch bereits ausreichend, um wissenschaftlich fundierte und statistisch abgesicherte Aussagen treffen zu können. Obwohl diese Vorgehensweise eine Verbesserung gegenüber bisherigen Methoden darstellt, seien zwei weiterhin bestehende Einschränkungen vorab bereits erwähnt, die durch pragmatische Notwendigkeiten bedingt wurden. Zum einen wurden im Rahmen der experimentellen Methode verkürzt beschriebene Fälle verwendet, in denen Schöffen ohne Diskussion mit anderen Schöffen und Richtern ihre Meinungen und Urteilsbegründungen aufschreiben sollten. Zum zweiten beruhte unsere Studie auf freiwilliger Teilnahme, so dass trotz der hohen Teilnahmequote Selektionseffekte in der Stichprobe nicht vollkommen ausgeschlossen werden können.

ENTSCHEIDUNGSPSYCHOLOGISCHE HINTERGRÜNDE

Menschen sind prinzipiell in der Lage, eine Vielzahl von Informationen in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Aufgrund praktischer Beschränkungen, wie fehlender bzw. unsicherer Informationen, aber auch begrenzter kognitiver und zeitlicher Ressourcen, ist es allerdings in der Praxis meist nicht möglich, Lösungen auf Basis mathematischer Gleichungen zu bestimmen.¹ Vielmehr kommen komplexe Denkprozesse zum Einsatz, die zum Teil auf bewussten Prozessen basieren, denen zu einem anderen Teil aber auch automatisch (unbewusst) ablaufende Prozesse zugrunde liegen. Diese Prozesse helfen dabei, die vorliegenden Informationen zu einem Fall in einer konsistenten Gesamtinterpretation zusammenzufügen und die Stimmigkeit dieser Interpretation sehr schnell einschätzen zu können (z.B. Glöckner & Engel, 2008; Glöckner & Schönfeldt, 2009; Pennington & Hastie, 1992; Simon, 2004; Thagard, 2003). Diese Prozesse erklären zum Beispiel das Vorhandensein respektive die Entstehung eines Rechtsgefühls bzw. Judizes (Bihler, 1979; Lerche, 2007; Zippelius, 2006) und ermöglichen den Rekurs auf Erfahrungen in früheren, ähnlich gelagerten Entscheidungssituationen (Lerche, 2007; Lieber, 2010).

Diese automatischen Prozesse sind sehr mächtig und führen im effizienten Zusammenspiel mit bewussten Prozessen in den meisten Fällen zu sehr guten Entscheidungen (Glöckner, 2008; Glöckner & Betsch, 2008). Allerdings hat deren Nutzung auch verschiedene Kehrseiten, die in Einzelfällen zu systematischen und vorher-sagbaren Fehleinschätzungen und Entscheidungsfehlern (*Urteilsverzerrungsphänomene*) führen können (Tversky & Kahneman, 1974). Klassische Beispiele dafür sind, dass Menschen zu übertriebener Urteilssicherheit neigen, d.h. sich zu sicher sind, dass ihr Urteil richtig ist (vgl. Glöckner & Towfigh, im Druck, JZ), sich von irrelevanten und zufällig gezogenen Zahlen (*Ankern*) beeinflussen lassen (Englich, Mussweiler & Strack, 2006) und bei Wahrscheinlichkeitsurteilen oft Grundwahrscheinlichkeiten² nicht ausreichend berücksichtigen (Kahneman & Tversky, 1973). Einige dieser Probleme sind, deren Kenntnis vorausgesetzt, durch einfache Maßnahmen zu

¹ Vgl. „daß der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit ein absolut sicheres Wissen... verschlossen ist“ (RGSt 61, 202, 206; vgl. dazu auch BGHSt 10, 208, 209).

² Beim Vorliegen eines direkten Hinweises (z.B. positives Mammographie-Ergebnis) wird die Wahrscheinlichkeit, dass ein Ereignis grundsätzlich auftritt (z.B. Grundwahrscheinlichkeit für das Auftreten von Brustkrebs in der Bevölkerung) nicht ausreichend berücksichtigt. Entsprechend wird in dem Brustkrebs-Beispiel die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Brustkrebs beim Vorliegen eines positiven Mammographie-Ergebnisses oft sehr hoch eingeschätzt, obwohl diese tatsächlich relativ niedrig ist.

vermeiden (z.B. Mussweiler, Strack & Pfeiffer, 2000). Relativ umfangreiche Forschungsarbeiten zu entsprechenden Fehlern liegen bereits vor. Oft wurden diese Fragen allerdings in nicht-rechtlichen Situationen und an (US-amerikanischen) Studierenden untersucht. Einige Untersuchungen mit Richtern und Geschworenen zeigen allerdings, dass für diese ähnliche Verzerrungen nachweisbar sind (z.B. USA: Guthrie, Rachlinski & Wistrich, 2000, 2007; Deutschland: Englich, Mussweiler & Strack, 2006; Schweiz: Schweizer, 2005). Spezifische Befunde zu Urteilsverzerrungen bei Schöffen liegen bisher aber noch nicht vor. Ein Ziel der aktuellen Studie ist, herauszufinden, ob und in welchem Umfang diese Verzerrungsphänomene auch bei Entscheidungen von Schöffen in rechtlichen Fällen zu beobachten sind.

ZIEL DER ERHEBUNG

In der aktuellen Studie sollten drei generelle Fragestellungen untersucht werden:

1) PERSÖNLICHKEITSEIGENSCHAFTEN VON SCHÖFFEN

Gibt es besondere Merkmale, die Schöffen auszeichnen? Wenn dies der Fall ist, in welchen Merkmalen unterscheiden sich Schöffen von der durchschnittlichen Bevölkerung? Speziell untersucht wurden die Tendenz zu gerechtem Verhalten, die Sensitivität für Gerechtigkeit, allgemeine Persönlichkeitsfaktoren, Risikobereitschaft, die Tendenz eher reflektiert oder intuitiv zu entscheiden, sowie die Präferenz für Konsistenz.

2) ENTSCHEIDUNGSVERHALTEN VON SCHÖFFEN IN RECHTLICHEN SZENARIEN

In welchem Maße treten verschiedene Urteilsverzerrungen und Entscheidungsfehler bei Schöffen auf? Wie hängen diese mit spezifischen Eigenschaften zusammen? Wie stark lassen sich Schöffen von Richtern und von Medien beeinflussen? Schätzen Schöffen die Qualität ihrer Entscheidungen richtig ein? Nehmen Schöffen die Tatsachen eines Falles objektiv wahr?

3) ENTSCHEIDUNGEN VON SCHÖFFEN BEI GERICHT

Wie stark bringen sich Schöffen in die Urteilsfindung und Entscheidung des Spruchkörpers ein? Wie nehmen sie die Interaktion mit den hauptamtlichen Richtern wahr? Welche Faktoren beeinflussen beides?

TEILNEHMER

Mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurden Schöffen der Landgerichte Ingolstadt, Nürnberg-Fürth, Passau und Würzburg sowie der Amtsgerichte Ansbach, München und Würzburg in die Studie einbezogen.³ Hinzu kam eine kleine Anzahl von Schöffen, die mit Unterstützung des

³ Für die vorliegende Studie wurden 160 Schöffen über ein Anschreiben mit Bitte um Teilnahme an einer wissenschaftlichen Studie kontaktiert (150 Schöffen in Bayern, 10 Schöffen in Oldenburg). Aus Gründen des Datenschutzes wurden diese Anschreiben direkt von den teilnehmenden Gerichten versendet. Interessierte Schöffen konnten sich daraufhin am MPI für die Erhebung anmelden. Die Erhebung bestand aus Fragebögen mit Instruktionen, die per Post an die Teilnehmer versendet und von diesen zu Hause bearbeitet wurden. Die Bearbeitung dauerte ca. 2 bis 6 Stunden und die Teilnehmer erhielten eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro. An einer Vorgängerstudie zur vorliegenden Untersuchung nahm außerdem eine Stichprobe von interessierten und besonders engagierten Schöffen teil, die mit Hilfe des Bundesverbands der Schöffen rekrutiert wurden. Deren Auswahl kann allerdings aufgrund der eher unsystematischen Rekrutierungsmethode nur bedingt als repräsen-

Amtsgerichts Oldenburg rekrutiert wurde bzw. sich selbst anmeldete, auf die im Folgenden aber nicht gesondert eingegangen wird. Durch die aus praktischen Erwägungen resultierende starke Fokussierung der Erhebung auf Bayern ist bei der Verallgemeinerung einiger Aspekte auf andere Bundesländer Vorsicht geboten. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung des Gerichts durch die Schöffen (siehe (3); siehe auch Machura, 2000). Keine oder eher zu vernachlässigende Einschränkungen sind zu erwarten für die in den Punkten (1) und (2) aufgeführten Fragestellungen zu grundlegenden kognitiven Prozessen bei Entscheidungen.

An der Studie nahmen 67 Schöffen im Alter von 27 bis 68 Jahren teil. Das mittlere Alter betrug 53 Jahre. 57% der Teilnehmer waren Männer. Der höchste Schulabschluss war bei 36% der Personen das Abitur/Fachabitur, bei 41% die mittlere Reife und bei 6% die Hauptschule. 31% der Teilnehmer haben studiert, 4% sind promoviert. Die Teilnehmer üben sehr unterschiedliche Berufe aus. Das Spektrum reicht vom Vorstandsmitglied eines Bankhauses bis zum Landwirt. Größere Gruppen stellten Beamte, Bankangestellte und Betriebswirte. Die Schöffen waren zwischen einem Monat und 10 Jahren als Schöffe tätig. Der Mittelwert betrug 30 Monate. Fast die Hälfte der Schöffen war genau 12 Monate aktiv. Im Mittelwert hatten die Schöffen zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Erhebung an 17 Verfahren teilgenommen. Die große Mehrzahl der Schöffen hatte an noch keiner Fortbildung für Schöffen teilgenommen, 14 Schöffen hatten mindestens an einer Weiterbildung teilgenommen. Ihre juristischen Vorkenntnisse schätzten die Schöffen wie folgt ein: 21% keine, 43% geringe, 33% einige und 3% umfangreiche Vorkenntnisse. Lediglich zwei Schöffen berichteten, dass sie bei der Beantwortung der Umfrage weiterführende Informationsquellen genutzt haben.

52% der Schöffen wurden vor der Befragung mindestens einmal am Schöffengericht (Amtsgericht) eingesetzt, 21% am Jugendschöffengericht (Amtsgericht), 37% in der großen Strafkammer (Landgericht) und 37% in der kleinen Strafkammer (Landgericht). Wie mit unserer systematischen Auswahl angestrebt, waren in etwa gleich viele Schöffen in der Stichprobe am Amts- und am Landgericht tätig (AG: 57% vs. LG: 43%).⁴

Die Angaben zu den Gründen für die Übernahme des Schöffenamtes waren sehr verschieden. Viele Schöffen berichteten, ein großes Interesse an rechtlichen Entscheidungen zu haben. Schöffen waren darüber hinaus dadurch motiviert, dass sie sich im Rahmen dieser Tätigkeit sozial und gesellschaftlich engagieren, zu Gerechtigkeit beitragen sowie ihre Lebenserfahrungen gesellschaftlich nutzbar machen können.

Fazit: Die Stichprobe der untersuchten Schöffen scheint die Gesamtheit der Schöffen in verschiedenen Merkmalen wie Alter und Beruf relativ gut zu repräsentieren (vgl. Machura, 2000, für ehrenamtliche Verwaltungsrichter siehe auch Machura, 2007). Schöffen von Land- und Amtsgerichten sind relativ gleichmäßig vertreten. Die große Mehrzahl der Schöffen hatte an noch keiner Weiterbildung für Schöffen teilgenommen.

1. BEFUNDE ZU EIGENSCHAFTEN VON SCHÖFFEN

Der Gesetzgeber stellt relativ wenige spezifische Anforderungen an Schöffen (u.a. Alter, Staatsangehörigkeit und eventuell Vorstrafen; siehe Anhang). Aus einer verhaltenswissenschaftlich informierten Perspektive scheinen darüber hinaus einige Eigenschaften für die effiziente Ausübung des Schöffenamts hilfreich und somit

tativ für alle Schöffen angesehen werden. Aus diesem Grund und zur Verringerung der Komplexität der Darstellung wurden die Ergebnisse der Vorstudie in dem aktuellen Bericht nicht berücksichtigt.

⁴ Interessanterweise unterscheiden sich die Schöffen vom Landgericht von den Schöffen vom Amtsgericht in einigen Dimensionen. So zeigten Schöffen am Landgericht eine signifikant höhere Gewissenhaftigkeit und Präferenz für Konsistenz. Genauere Erläuterungen zu diesen psychologischen Konzepten werden im Folgenden noch gegeben.

gesellschaftlich wünschenswert zu sein. Diese wurden von den Autoren vorab identifiziert und in der Untersuchung systematisch erhoben. Die Auswahl dieser Eigenschaften sowie die Einschätzung, ob diese tatsächlich als normative Kriterien akzeptabel sind, muss aber im weiteren juristischen Diskurs geklärt werden. Die Darstellung bleibt deshalb in diesem Abschnitt vorwiegend deskriptiv.

GERECHTIGKEIT

Eine offensichtlich für ihre Tätigkeit relevante Frage ist, ob Schöffen sich tendenziell durch ein besonders gerechtes Verhalten auszeichnen und für Ungerechtigkeiten besonders sensibel sind. Eine umfassende Diskussion verschiedener Gerechtigkeitsnormen und deren Bedeutung für das Rechtssystem findet sich bei Magen (2010), die Thematik soll hier nicht weiter vertieft werden. Wir beschränken uns in der aktuellen Betrachtung auf die Gerechtigkeitsnorm der Gleichverteilung. Eine Methode zur Messung von in diesem Sinne ‚gerechtem‘ Verhalten bei der Verteilung von Gütern ist das sogenannte Ultimatum-Spiel, in dem Objekte zwischen verschiedenen Parteien aufgeteilt werden müssen.

Speziell wurde in unserer Untersuchung eine Versuchsanordnung von Fagin und Piazo (2006; siehe auch Güth, Schmittberger & Schwarze, 1982) übernommen, in der 12 Fußball-Tickets auf drei Parteien verteilt werden müssen, wobei eine Person die Tickets zunächst besitzt (*Besitzer*) und diese verteilen darf. Eine zweite Person hat ein Veto-Recht, d.h. wenn diese Person das von Person 1 vorgelegte Angebot ablehnt, bekommt keine der Personen ein Ticket. Eine weitere dritte Person hat eine komplett passive Rolle.

Es zeigt sich, dass 93% der Schöffen in der Rolle des Besitzers die Tickets über die drei Personen gleich verteilen (d.h. jeder bekommt 4 Tickets; siehe auch Tabelle 1) und sich somit an die Gerechtigkeitsnorm der Gleichverteilung halten (N = 66; 1 Person nicht beantwortet). Ein Schöffe würde alle Tickets für sich behalten und 3 Schöffen versuchen eine ‚Koalition der Mächtigen‘ zu schmieden, indem sie dem zweiten Spieler mit dem Veto-Recht relativ viele Tickets abgeben, dem ‚ohnmächtigen‘ dritten Spieler aber weniger bzw. gar keine Tickets abgeben.

Dieses Ergebnis ist in zweierlei Hinsicht interessant. Zunächst zeigt sich, dass die Häufigkeit ‚gerechten‘ Handelns bei Schöffen viel stärker ausgeprägt zu sein scheint als in der Gesamtbevölkerung.⁵ Zum Vergleich: In einer Stichprobe von 381, über eine Zeitungsannonce rekrutierten Teilnehmern im Alter von 12 bis 66 Jahren, die mit dieser Aufgabe konfrontiert waren, fanden Fagin und Piazo (2006), dass lediglich 42% der Personen die Tickets gerecht aufteilen würden und die Mehrzahl der Personen versuchen würde, sich einen mindestens teilweisen Vorteil zu verschaffen.⁶

Fazit: Bei der Verteilung eines Gutes wählten Schöffen ausgesprochen häufig eine Gleichverteilung, anstatt sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen. Legt man die Gerechtigkeitsnorm der Gleichverteilung zugrunde, verhielten sich Schöffen in ausgesprochen hohem Maße gerecht und gerechter als der Durchschnitt der Bevölkerung.

⁵ Außerdem bestätigt es erneut, dass klassische ökonomische Modelle, die annehmen, dass Menschen nur ihren Eigennutz maximieren, offensichtlich wichtige Aspekte menschlicher Entscheidungen nicht berücksichtigen (siehe auch Fagin & Piazo, 2006).

⁶ Bei der Interpretation ist allerdings einschränkend zu berücksichtigen, dass es sich in unserem Fall um ein hypothetisches Szenario handelte, während Fagin und Piazo an einige zufällig ausgewählte Personen echte Tickets verteilten. Nach aktuellen Befunden zur hohen Übereinstimmung von hypothetischen und realen Szenarien (Gillis & Hettler, 2007) gehen wir davon aus, dass der Unterschied eher von Eigenheiten der Schöffen als durch diesen Unterschied in der Aufgabe verursacht wurde.

GERECHTIGKEITSSENSITIVITÄT

Eine zweite wichtige Aufgabe von Schöffen besteht darin, Ungerechtigkeiten zu entdecken und diesen entgegenzuwirken, d.h. sensitiv für Ungerechtigkeit zu sein (vgl. Machura, 2007 bzgl. ehrenamtlicher Verwaltungsrichter). Das oben beschriebene Ultimatum-Spiel bietet eine Möglichkeit, dies zu messen. Personen werden dabei auch gebeten, sich in die Rolle der zweiten Person mit dem Veto-Recht hineinzusetzen und anzugeben, wie sie auf verschiedene Angebote eines Besitzers reagieren würden, und zwar ob sie diese annehmen oder ablehnen würden.

Diese Frage war ebenfalls Gegenstand unserer Untersuchung. Wenig überraschend zeigt sich zunächst, dass 100% der Teilnehmer eine Gleichverteilung der Tickets annehmen würden (jeder bekommt 4 Tickets).

Ungerechtigkeitssensitivität gegenüber Dritten. Interessanterweise sind Schöffen äußerst sensitiv für gegen die dritte Person gerichtete Ungerechtigkeiten. Dies zeigt sich darin, dass 68% der Teilnehmer eine ‚Koalition der Mächtigen‘ ablehnen, in der sie persönlich relativ gut abschneiden, aber die dritte Person ausgebeutet wird (Verteilung siehe Tabelle 1; N = 56; 11 Personen nicht vollständig beantwortet). Zum Vergleich: In der Studie von Fagin und Piazzolo (2006) hatten nur 8% dieses Angebot, dass auf Kosten der dritten Person geht, abgelehnt. Zur weiteren Testung von Unterschieden wurde in der Studie ein etablierter Fragebogen zur Messung von Ungerechtigkeitssensibilität gegenüber dritten Personen eingesetzt (Schmitt, Gollwitzer, Maes & Arbach, 2005). Es zeigte sich ebenfalls, dass Schöffen gegenüber anderen signifikant (d.h. statistisch bedeutsam bzw. überzufällig) stärker auf Ungerechtigkeit reagieren ($M = 3.45$; $t(66) = 6.24$, $p < .0001$)⁷ im Vergleich zu einer großen Vergleichsgruppe (N = 3170; $M = 2.88$; aus Schmitt et al. (2005)).

Ungerechtigkeitssensitivität bei eigener Benachteiligung. Schöffen reagieren außerdem auch stark auf Situationen, in denen sie selbst ungerecht behandelt werden. In Situationen, in denen sie selbst zwar noch Tickets erhalten, aber deutlich weniger als die beiden anderen Spieler, lehnen sie die Aufteilung mehrheitlich ab. So weisen 84% der Schöffen die in Tabelle 1 (Zeile 3) dargestellte Verteilung zurück (N = 56; 11 Personen nicht vollständig beantwortet). Dieser Grad der Ablehnung ist deutlich höher als in der Studie von Fagin und Piazzolo (2006), in der 54% der Personen die Ungerechtigkeit in Kauf nehmen würden, um überhaupt ein paar Tickets zu erhalten.

Fazit: Schöffen reagieren ausgesprochen stark bei Ungerechtigkeiten gegenüber dritten Personen aber auch gegenüber sich selbst. Die Ablehnung von Ungerechtigkeit ist dabei stärker als in der Gesamtbevölkerung.

⁷ In diesem Bericht werden die Angaben zu statistischen Verfahren auf ein Minimum beschränkt. M bedeutet Mittelwert, t bezeichnet die Teststatistik des t-Tests mit Angabe der Freiheitsgrade in Klammern, p gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass der beobachtete Unterschied zufällig entstanden sein könnte. Nach allgemeiner Konvention wird davon ausgegangen, dass ab $p < .05$ (also einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner 5%) ein Unterschied als überzufällig und statistisch abgesichert anerkannt wird. Zur Anwendung kam in diesem Fall ein Ein-Gruppen t-Test gegen einen (aus der Vergleichsstichprobe geschätzten) Populationsparameter.

Tabelle 1: Gerechtigkeit und Gerechtigkeitssensitivität

	Person 1 (Besitzer)	Person 2 (Veto-Recht)	Person 3 (kein Einfluss)	angeboten (vs. Fagin & Piazzolo)	abgelehnt (vs. Fagin & Piazzolo)
Gleichverteilung (in der Rolle von Person 1)	4	4	4	93% (vs. 42%)	-
Koalition der Mächtigen (Benachteiligung von Person 3 akzeptieren als Person 2)	6	5	1	-	68% (vs. 8%)
Eigene Benachteiligung (eigene Benachteiligung akzeptieren als Person 2)	4	2	6	-	84% (vs. 46%)

PERSÖNLICHKEITSAKTOREN

Persönlichkeit besteht aus verschiedenen Facetten. Eine wissenschaftlich etablierte Systematisierung besteht darin, fünf Faktoren der Persönlichkeit zu unterscheiden. Diese sind: Extraversion, Gewissenhaftigkeit, Verträglichkeit, Neurotizismus und Offenheit für Erfahrungen. Extraversion bezeichnet dabei die Tendenz, aus sich herauszugehen und eher aktiv, gesprächig, personenorientiert, herzlich, optimistisch und heiter zu sein. Gewissenhaftigkeit erfasst, ob Handlungen eher organisiert, sorgfältig, zuverlässig und überlegt ausgeführt werden. Verträglichkeit beschreibt die Tendenz, in Interaktionen eher hilfsbereit und kooperativ zu sein und anderen zu vertrauen. Neurotizismus beschreibt die Tendenz eines verstärkten Erlebens von Angst, Nervosität, Anspannung, Trauer, Unsicherheit und Verlegenheit. Niedrige Werte auf dieser Skala zeigen eine höhere emotionale Stabilität an. Der Faktor Offenheit für Erfahrungen beschreibt das Interesse an und das Ausmaß der Beschäftigung mit neuen Erfahrungen, Erlebnissen und Eindrücken.

Für Schöffen besonders relevant erscheinen die Dimensionen Gewissenhaftigkeit, Verträglichkeit und emotionale Stabilität (d.h. niedrige Neurotizismus-Werte). Üblicherweise wird davon ausgegangen, dass Persönlichkeitseigenschaften zeitlich stabil sind. Erhoben wurden die Persönlichkeitsfaktoren mit einem anerkannten Kurzfragebogen (Rammstedt & John, 2007). Die Ergebnisse werden verglichen mit den Ergebnissen einer Vergleichsstichprobe aus einer bisher unveröffentlichten eigenen Studie (Glöckner, unveröffentlichter Datensatz), die unter Verwendung eines für die Nutzer des Internets repräsentativen Internet-Panels erhoben wurde (N = 440).

Schöffen sind signifikant gewissenhafter als der Durchschnitt der Gesamtbevölkerung (M = 4.38 vs. M = 3.57; $t(66) = 9.78, p < .0001$). Schöffen sind ebenfalls eher verträglicher (M = 3.48 vs. M = 3.25; $t(64) = 2.96, p < .01$) und emotional stabiler (M = 2.34 vs. M = 2.68; $t(66) = -3.90, p < .001$). Außerdem zeigt sich, dass Schöffen auch eine signifikant höhere Ausprägung der Eigenschaft Offenheit für Erfahrungen aufweisen (M = 3.72 vs. M = 3.41; $t(65) = 2.86, p < .01$). Bezüglich Extraversion bestanden hingegen keine überzufälligen Unterschiede.

Fazit: Schöffen sind überdurchschnittlich gewissenhaft sowie emotional deutlich stabiler und verträglicher als der Durchschnitt der Bevölkerung.

RISIKOBEREITSCHAFT

Personen unterscheiden sich relativ stark bezüglich ihrer Bereitschaft, Risiken einzugehen. Für einige Teile der Tätigkeit als Schöffe könnte es hilfreich sein, Risiken eher zu vermeiden. Auf der anderen Seite kann zu starke Risikoaversion auch dazu führen, dass zu wenig ver- bzw. gehandelt wird.

Wir messen subjektive Risikobereitschaft als direkte Selbsteinschätzung und objektive Risikobereitschaft mit Hilfe von Lotterien. Im letzteren Fall wird untersucht, wie viele riskante Lotterien eine Person bereit ist zu spielen. Es werden dabei Standardinstrumente zur Messung von Verlustaversion (Gächter, Johnson & Hermann, 2007) und zur Messung von Risikoaversion (Holt & Laury, 2002) verwendet. Bei der Messung von Verlustaversion wird dabei bestimmt, wie schmerzlich negative Auszahlungen (also Verluste) empfunden werden. Bei der Messung (objektiver) Risikoaversion wird bestimmt, ob Personen eine sichere Auszahlung in mittlerer Höhe oder die Möglichkeit der Teilnahme an einer riskanten Lotterie mit einer hohen und einer niedrigen Auszahlung bevorzugen. Als Vergleich dienen wiederum Daten der repräsentativen Online-Erhebung von Glöckner (unveröffentlichter Datensatz).

Subjektive Einschätzung der Risikobereitschaft. Die Schöffen wurden direkt gebeten anzugeben, wie hoch sie ihre Risikobereitschaft im Allgemeinen einschätzen. Es zeigt sich zunächst der übliche Befund, dass Personen Risiken eher vermeiden möchten. Im Durchschnitt wurde ein Wert unterhalb des Mittelpunkts der vorgegebenen Skala (1 - sehr niedrig bis 10 - sehr hoch) ausgewählt. Dieser Wert ist außerdem signifikant niedriger als der Wert der online-repräsentativen Vergleichsgruppe ($M = 3.76$ vs. $M = 4.84$; $t(65) = -4.01$, $p < .001$).

Objektive Messung der Risikobereitschaft. Es wurden zwei Maße verwendet, die in der Literatur unterschieden werden (Tversky & Kahneman, 1992): Risikoaversion und Verlustaversion. Der Wert für Verlustvermeidung gibt an, wie viel Euro Gewinn geboten werden müssen, um einen Euro Verlust auszugleichen. Üblicherweise empfinden Menschen Verluste als deutlich schmerzhafter im Vergleich zu gleich großen Gewinnen und verlangen mehr als den doppelten Gewinnbetrag als Kompensation (Tversky & Kahneman, 1992). Wir finden einen Wert, der diesen früheren Werten in etwa entspricht, aber signifikant kleiner ist als in der Vergleichsgruppe ($M = 2.13$ vs. $M = 2.66$; $t(63) = -3.59$, $p < .001$). Bei der objektiven Messung zeigt sich also im Gegensatz zur subjektiven Messung, dass Schöffen eine geringere Verlustaversion aufweisen als der Bevölkerungsdurchschnitt. Ein ähnlicher Befund zeigt sich bei dem Messinstrument für Risikoaversion. Auch hier sind Schöffen eher weniger risikovermeidend als die Vergleichsgruppe und eher bereit, riskantere Lotterien zu spielen ($M = 5.06$ vs. $M = 5.65$; $t(54) = -2.00$, $p = .05$).

In einer ökonomischen Betrachtung würden die beobachteten niedrigeren Werte der Verlust- und Risikoaversion bei Schöffen im Falle des wiederholten Spiels der Lotterien zu höheren Auszahlungen führen als in der Vergleichsgruppe. Aus dieser (Langzeit-)Perspektive können die Schöffen als tendenziell rationaler eingeschätzt werden als die Vergleichsgruppe; das heißt, dass sie die Option mit dem höheren Erwartungswert wählen.

Fazit: Schöffen schätzen sich subjektiv als weniger risikobereit ein als die Vergleichsgruppe. Objektive Maße zur Bestimmung der Risikoaversion deuten allerdings darauf hin, dass Schöffen bereit sind, größere Risiken einzugehen und Verluste weniger stark zu vermeiden.

TENDENZ, REFLEKTIERT ODER INTUITIV ZU ENTSCHEIDEN

Menschen unterscheiden sich auch in ihrer Tendenz, eher reflektiert oder intuitiv zu entscheiden. Ein sehr einfaches Messinstrument stellt dabei der Kognitive-Reflexions-Test von Frederick (2005) dar. Dieser besteht aus drei Aufgaben, die so gestaltet sind, dass eine spontane, intuitive Antwort zu falschen Entscheidungen

führt. Das heißt, dass die Lösung, die dem Bearbeiter als erste einfällt, falsch ist und durch bewusstes Nachdenken (Reflexion) korrigiert werden muss.

Als Vergleichsdaten liegen Werte einer amerikanischen Stichprobe vor (N = 3428; Frederick, 2005), die hauptsächlich aus Studierenden bestand. Es ist anzunehmen, dass deren Werte über dem Bevölkerungsdurchschnitt liegen. Außerdem liegt ein weiterer Vergleichswert von einer Untersuchung an US-amerikanischen Richtern vor (N = 252; Guthrie et al., 2007).

Schöffen lösen bei weitem nicht alle Aufgaben korrekt, und es gelingt ihnen nur bei etwas mehr als der Hälfte der Aufgaben, die spontane Lösung zu korrigieren. Es zeigt sich dennoch, dass Schöffen signifikant besser abschneiden als die Vergleichsgruppe von Frederick (2005), die sich hauptsächlich aus Studierenden zusammensetzt (M = 1.63 vs. M = 1.24; $t(66) = 2.88$, $p < .01$). Betrachtet man die Ergebnisse getrennt nach Institutionen, an denen die Untersuchungen der Vergleichsgruppe durchgeführt wurden, liegen Schöffen exakt gleichauf mit Studierenden der renommierten Princeton University auf Platz 2 der Gesamtliste (aber deutlich hinter dem Massachusetts Institute of Technology). Interessanterweise waren die Schöffen damit auch signifikant besser als die amerikanischen Richter, die in etwa die gleiche Anzahl von Aufgaben richtig lösten wie die durchschnittlichen Studierenden (M = 1.23; Guthrie et al., 2007).

Fazit: Schöffen gelingt es nur zum Teil, spontan einleuchtende, aber falsche Lösungen durch bewusste Überlegung zu korrigieren. Dennoch sind sie dabei deutlich besser als eine vorwiegend studentische Vergleichsgruppe, und auch als eine Vergleichsgruppe US-amerikanischer Richter.

PRÄFERENZ FÜR KONSISTENZ

Außerdem wurde das Konzept der Präferenz für Konsistenz untersucht (Cialdini, Trost & Newsom, 1995). Dieses Konzept beschreibt, ob es Personen wichtig ist, für andere berechenbar zu sein, Dinge oft auf die gleiche Art und Weise zu tun, also konsistent zu handeln, und dies auch von Freunden zu fordern.

Es liegen amerikanische Vergleichsgruppen, bestehend aus Studierenden (N = 53) und aus Personen, die für die Tätigkeit als Geschworene ausgewählt wurden (N = 167) (Brown, Asher & Cialdini, 2005), vor.

Es zeigte sich, dass Schöffen eine ausgeprägte Präferenz für Konsistenz aufweisen, die deutlich über dem Skalenmittelwert liegt. Die Präferenz für Konsistenz ist bei Schöffen signifikant höher ausgeprägt als bei Studierenden (M = 6.04 vs. M = 5.49; $t(62) = 3.04$, $p < .01$). Im Vergleich zu den in den USA als Geschworenen ausgewählten Personen bestand hingegen kein signifikanter Unterschied.

Fazit: Schöffen zeichnen sich durch eine hohe Präferenz für Konsistenz aus. Diese ist höher als bei Studierenden und in etwa gleich hoch wie bei Personen, die in den USA als Geschworene ausgewählt wurden.

2. ENTSCHEIDUNGSVERHALTEN VON SCHÖFFEN IN RECHTLICHEN SZENARIEN

Die obige Analyse hat gezeigt, dass sich Schöffen in vielen Merkmalen vom Durchschnitt der Bevölkerung bzw. von Studierenden unterscheiden. Es stellt sich die Frage, ob und inwiefern sich auch Gemeinsamkeiten oder Unterschiede hinsichtlich des Entscheidungsverhaltens zeigen. Speziell sollte untersucht werden, ob Schöffen in gleicher Weise Urteilsverzerrungen aufzeigen, welche bisher zumeist (aber bei weitem nicht ausschließlich) für Studierende nachgewiesen wurden.

ÜBERTRIEBENE SICHERHEIT IN DAS EIGENE URTEIL

Eine Vielzahl von Studien weist nach, dass Personen die Qualität ihrer Urteile und Entscheidungen oft zu positiv einschätzen, also eine übertriebene Sicherheit und Selbstüberschätzung (*overconfidence*) aufweisen (z.B. Moore & Healy, 2008; Glöckner & Towfigh, im Druck). Dies kann im rechtlichen Kontext problematisch sein, da ggf. eigene Urteile zu wenig hinterfragt werden könnten. Guthrie, Rachlinski und Wistrich (2000) konnten den Effekt der übertriebenen Sicherheit und Selbstüberschätzung auch bei U.S. Richtern nachweisen, die die Häufigkeit der Aufhebungen der eigenen Fälle im Vergleich zu anderen Richtern deutlich unterschätzten. Schweizer (2005) konnte diesen Befund bei Schweizer Richtern ebenfalls und in ähnlicher Stärke nachweisen. In beiden Studien schätzen sich ca. 90% der Richter besser ein als den Durchschnitt.

In unserer Untersuchung wurde die Tendenz zur übertriebenen Sicherheit wie folgt gemessen: Alle Schöffen bearbeiteten acht reale (gekürzte) strafrechtliche Fälle und sollten jeweils entscheiden, ob in dem Fall der Täter mit Tötungsvorsatz handelte oder nicht. Zu allen Fällen lag eine aktuelle Entscheidung des BGH (Bundesgerichtshof) vor. Nach der Bearbeitung der Fälle wurde jeder Schöffe gebeten abzuschätzen, wie viele der Fälle er im Sinne des BGH ‚richtig‘ entschieden hat. Außerdem sollten die Schöffen einschätzen, wie viele Fälle von den anderen an der Studie teilnehmenden Schöffen im Durchschnitt in Übereinstimmung mit der BGH-Entscheidung beantwortet werden.

Es zeigte sich, dass Schöffen ihre Leistung als zu hoch beurteilten und sich somit übermäßig sicher bei der Einschätzung der Richtigkeit ihrer Urteile waren. Die Anzahl der tatsächlich im Sinne des BGH gelösten Fälle lag signifikant unter der Einschätzung der Schöffen ($M = 3.92$ vs. $M = 5.90$; $t(60) = -8.87$, $p < .0001$). Schöffen überschätzten die Korrektheit ihrer Entscheidungen also um ca. 50%. Ihre Leistung entsprach dabei nur in etwa dem Zufallsniveau⁸. Außerdem zeigte sich, dass Schöffen im Durchschnitt annehmen, dass sie besser als der Durchschnitt der anderen Schöffen sind ($M = 5.87$ vs. $M = 5.47$; $t(59) = -2.88$, $p < .01$). Dies ist offensichtlich ebenfalls eine Überschätzung der eigenen Leistung.

Differentielle Effekte: Es zeigt sich, dass die Tendenz zu übertriebener Sicherheit signifikant mit zunehmender Präferenz für Konsistenz steigt ($b = 0.29$, $t(52) = 2.04$, $p < .05$)⁹. Außerdem neigten Männer signifikant stärker zu übertriebener Einschätzung der Richtigkeit ihrer Urteile als Frauen (Differenz zwischen Schätzung und tatsächlicher Anzahl der ‚richtigen‘ Urteile: $M = 2.42$ vs. $M = 1.36$; $t(59) = 2.42$, $p < .05$).

Fazit: Schöffen schätzen die ‚Richtigkeit‘ der eigenen Urteile als zu hoch ein. Dieses Ergebnis zeigt sich sowohl im Vergleich zu ihrer eigenen tatsächlichen Leistung als auch im Vergleich zu der von ihnen (ein-)geschätzten Leistung der anderen Schöffen. Die Tendenz zur übertriebenen Sicherheit steigt mit zunehmender Präferenz für Konsistenz und ist bei Frauen im Vergleich zu Männern geringer.

BEEINFLUSSUNG DURCH PRESSEDRUCK UND ÖFFENTLICHE MEINUNG

Juristische Entscheidungen sollten zu einem gewissen Grade unabhängig von in der Presse dargestellten Meinungen von Politikern und der allgemeinen öffentlichen Meinung gefällt werden. Laut einer aktuellen Studie nehmen Richter und Staatsanwälte an, dass eine negative Berichterstattung in den Medien Laien im Gerichts-

⁸ Bei purem Raten hätte man im Durchschnitt 4 richtige Aussagen (von 8) gemacht.

⁹ Die Zusammenhangshypothese wurde mit einer Regression geprüft, wobei b den Regressionskoeffizienten angibt. Das Ergebnis sagt aus, dass ein Schöffe, der einen um einen Skalenpunkt höheren Wert auf der ‚Präferenz für Konsistenz‘-Skala aufweist (als ein anderer Schöffe), die Anzahl seiner korrekten Urteile (im Durchschnitt) um 0.29 Urteile höher einschätzt.

saal¹⁰ und auch Verteidiger stark beeinflusst, der Effekt auf sie selbst wird hingegen als eher gering eingeschätzt (Kepplinger & Zerback, 2009). In derselben Studie geben knapp die Hälfte der Richter aber auch an, dass sie die Akzeptanz ihres Urteils in der Öffentlichkeit bei der Urteilsfindung „ein wenig“ berücksichtigen. Zu beachten ist dabei allerdings, dass es sich um Selbsteinschätzungen und nicht um Ergebnisse einer experimentellen Untersuchung der Fragestellung handelte.

In der aktuellen Studie untersuchten wir den Einfluss von Printmedien auf rechtliche Entscheidungen von Schöffen erstmals experimentell. Allen Teilnehmern wurde ein Fall vorgelegt, in dem der fiktive Arbeitnehmer Hans H. von seinem Arbeitgeber beschuldigt wurde, Geld aus dem Firmensafe genommen zu haben. Zuvor lasen die Teilnehmer eine Pressemeldung bezüglich des Falls, in der sich ein Politiker zu Wort meldete. Zudem wurde eine Angabe darüber gemacht, dass in einer Befragung 80% der Bevölkerung dem Politiker beipflichteten. Der einen Hälfte der Schöffen wurde dabei eine Pro-Hans H.-Meinung vorgelegt („Es ist einfach schlimm, wenn eine Firma ihre eigenen Mitarbeiter beschuldigt“), der anderen Hälfte eine Pro-Firma-Meinung („Es ist einfach schlimm, wenn ein Mitarbeiter die eigene Firma bestiehlt“).

Wir fanden heraus, dass der Pressedruck keinen signifikanten Einfluss auf die Urteilsentscheidung der Schöffen hatte. Mit 7% mehr Verurteilungen von Hans H. bei Vorlage einer Pro-Firma-Meinung zeigt sich lediglich ein schwacher, nicht signifikanter Trend in die erwartete Richtung ($M = 34\%$ vs. $M = 41\%$; $\chi^2(1) = 0.32$, $p = .57$)¹¹.

Es muss allerdings einschränkend berücksichtigt werden, dass unsere Manipulation des Pressedrucks relativ subtil war. Es ist aufgrund dieser Daten nicht auszuschließen, dass stärkerer Pressedruck, der ggf. auch eine allgemeine öffentliche Meinung aufgreift, und dem sich die Schöffen schwerer entziehen können, einen stärkeren Einfluss hat, wie dies in manchen früheren Studien mit Geschworenen beobachtet wurde (vgl. Daftary-Kapur, Dumas & Penrod, 2010).

Fazit: In Fällen mit relativ schwachem Pressedruck sind Schöffen in der Lage ihre Entscheidungen unabhängig vom Pressedruck und vom Druck der öffentlichen Meinung zu treffen.

INFORMATIONSVERRÄSSTUNGEN

Urteile sollten aufgrund einer gründlichen Abwägung der vorliegenden Informationen getroffen werden. Aus einer normativen Perspektive sollten die Informationen selbst im Entscheidungsprozess nicht verändert werden. Es wäre zum Beispiel als problematisch zu beurteilen, wenn Informationen bewusst oder unbewusst so verändert bzw. uminterpretiert werden, dass diese besser zum vom Entscheider bevorzugten Urteil passen. Zum Beispiel sollte die Glaubwürdigkeit eines Zeugen ceteris paribus nicht davon abhängen, ob dessen Aussage eine vom Schöffen tendenziell präferierte Meinung unterstützt oder nicht. Eine Vielzahl von Studien zeigt, dass entsprechende unbewusste Informationsverzerrungen auftreten und einen Nachteil für die Nutzung intuitiv-automatischer Prozesse darstellen (Simon, 2004; Glöckner & Engel, 2008).

Wir untersuchten Informationsverzerrungen im bereits erwähnten Hans H.-Fall, indem wir Schöffen zunächst baten, verschiedene Informationen einzuschätzen. Wir erfassten damit u.a. persönliche Überzeugungen bezüglich der Vorhersagekraft von Beweismitteln. Beispielsweise erfassten wir Überzeugungen bezüglich der Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen, indem wir die Schöffen baten, anzugeben, inwieweit sie der Aussage zustim-

¹⁰ Es ist allerdings anzumerken, dass in der Studie kein direkter Bezug zu Schöffen hergestellt wird.

¹¹ Die Hypothese wurde mit einem Test auf Unabhängigkeit der Häufigkeiten geprüft. χ^2 ist die entsprechende Teststatistik.

men: „Im Allgemeinen kann man davon ausgehen, dass Menschen andere Personen, die sie vorher ein- oder zweimal gesehen haben, korrekt identifizieren.“ Die Informationen (z.B. Zeugenaussagen) waren zunächst in soziale Szenarien eingebettet. Danach wurde der Fall Hans H. bearbeitet, in dem diese Informationen wiederum vorkamen, und direkt anschließend wurden die persönlichen Überzeugungen noch einmal abgefragt. Rationaltheoretisch wäre es wünschenswert, dass sich die Bewertungen der Informationen zwischen der ersten und der zweiten Abfrage nicht systematisch unterscheiden, und Überzeugungen nicht von Fall zu Fall an das favorisierte Urteil angepasst werden (Simon, 2004).

Wie in vorherigen Studien fanden wir signifikante Informationsverzerrungen in die Richtung des präferierten Urteils. Die Verschiebung beträgt pro Einschätzung im Schnitt ca. 7% der Skala (auf einer 11 Punkte Skala entspricht dies einer durchschnittlichen Verschiebung von $M = 0.79$ Punkten; $t(65) = 6.56$, $p < .0001$). Auch Schöffen verändern also die Interpretation der Informationen eines Falles, so dass diese besser zum bevorzugten Urteil passen.

Differentielle Effekte: Die Informationsverzerrungen sind signifikant größer bei Verurteilungen im Vergleich zu Freisprüchen ($M = 1.12$ vs. $M = 0.58$; $t(64) = -2.24$, $p < .05$). Es zeigt sich außerdem erwartungskonform, dass Personen mit einer hohen Präferenz für Konsistenz stärkere Informationsverzerrungen zeigen ($b = 0.21$, $t(60) = 2.78$, $p < .01$). Eine hohe Präferenz für Konsistenz führt auch wiederum zu höherer Sicherheit in das eigene Urteil (siehe auch Sektion ‚übertriebene Sicherheit‘), ($b = 0.30$, $t(61) = 2.06$, $p < .05$). Ein gewisser Teil der übertriebenen Sicherheit scheint dadurch bedingt zu sein, dass widersprechende Informationen verzerrt und an das eigene Urteil angepasst werden.

Fazit: Schöffen verzerren die Interpretation von Informationen, so dass diese das bevorzugte Urteil stärker unterstützen. Diese Verzerrungen sind besonders stark bei Verurteilungen und sie steigen mit einer steigenden Präferenz für Konsistenz.

VERNACHLÄSSIGUNG VON GRUNDWAHRSCHEINLICHKEITEN

Ein Problem bei der Bewertung von Sachverhalten ist, wie in Fußnote 2 bereits anhand des klassischen Mammographie-Beispiels erläutert, dass Grundwahrscheinlichkeiten (d.h. Wahrscheinlichkeiten, die angeben, wie oft ein Phänomen grundlegend auftritt) oft nicht ausreichend berücksichtigt werden. Es kann mathematisch gezeigt werden (z.B. Bar-Hillel, 1980), dass die Wahrscheinlichkeit der Korrektheit einer Zeugenaussage nicht allein von der generellen Fähigkeit der Zeugen zur Identifikation des Schadensverursachers abhängt, sondern auch von der Grundwahrscheinlichkeit, wie oft verschiedene Schadensverursacher überhaupt auftreten. Ein Beispiel: bei nächtlichen Bedingungen identifiziert ein Zeuge die Farbe eines Taxis in 8 von 10 Fällen richtig, in 2 Fällen aber falsch. Es gibt 1000 Taxis in der Stadt, 990 sind gelb, 10 sind blau. Würden dem Zeugen alle 1000 Taxis vorgeführt, würde er von den gelben Taxis ($990 \cdot 80\% =$) 792 korrekt als gelb identifizieren, die übrigen 198 aber fälschlich als blaue Taxis identifizieren. Von den 10 blauen Taxis würde er 8 korrekt als blau und 2 fälschlich als gelb identifizieren. Entsprechend wäre die Zeugenaussage „es war ein blaues Taxi“ nur sehr selten richtig – in etwa in 4% der Fälle ($= 8/206$)! Die Nichtberücksichtigung der niedrigen Grundwahrscheinlichkeit der blauen Taxis würde somit zu einem viel zu starken Vertrauen in die Aussage des Zeugen führen, wenn dieser „blau“ sagt.

Wir haben dies unter Nutzung eines sehr ähnlichen Taxi-Szenarios mit leicht veränderten Zahlenwerten untersucht. Schöffen wird dabei die Situation geschildert und die Grundwahrscheinlichkeit sowie die Zuverlässigkeit der Zeugenaussage vorgegeben. Sie werden gebeten, anzugeben, wie wahrscheinlich es ist, dass der Unfall von einer Taxi-Art verursacht wurde. Wir fanden heraus, dass auch Schöffen dazu neigen, die Grundwahrscheinlichkeiten zu vernachlässigen. Immerhin 15% der Schöffen gaben in etwa die richtige Lösung an ($\pm 20\%$). 65% verließen sich komplett auf den Zeugen und ignorierten die Grundwahrscheinlichkeit vollständig. Der Anteil

richtiger Entscheidungen war in etwa genauso hoch wie in einer kleinen studentischen Vergleichsstichprobe (N = 48), in der 13% richtige Entscheidungen beobachtet wurden (Glöckner & Dickert, unveröffentlichter Datensatz).

Differentielle Effekte: Es zeigte sich eine leichte, aber (ggf. aufgrund der geringen Anzahl richtiger Lösungen) nicht signifikante Tendenz, dass gewissenhaftere Personen häufiger die in etwa korrekte Wahrscheinlichkeit angaben ($b = 0.89$, $t(65) = 1.51$, $p = .13$).

Fazit: Schöffen berücksichtigen Basiswahrscheinlichkeiten nicht ausreichend in ihren Entscheidungen. Ihre Leistungen sind vergleichbar mit denen der Studierenden.

ANKEREFFEKTE

Eine bekannte Urteilsverzerrung besteht darin, dass Menschen ihre Urteile an vorgegebenen Werten „ankern“, d.h. dass sich Menschen an diesem vorgegebenen „Ankerwert“ orientieren und somit ihr eigenes Urteil davon beeinflussen bzw. verzerren lassen. So kann beispielsweise die pure Frage, ob ein Mammutbaum höher oder niedriger ist als 300m dazu führen, dass die Höhe im Durchschnitt überschätzt wird. Ankereffekte werden auch dann beobachtet, wenn die vorgegebenen Werte für die Entscheidung eigentlich irrelevant sind. Es liegt eine Vielzahl von Untersuchungen vor, die Ankereffekte ebenfalls in rechtlichen Entscheidungen und bei Richtern nachweisen (z.B. Englich & Mussweiler, 2001; Schweizer, 2005).

Wir untersuchten Ankereffekte in einem angeblichen Vergewaltigungsfall, der auch schon in früheren Studien verwendet worden war. Alle Schöffen bekamen dabei exakt den gleichen Fall vorgelegt. Nach dem Lesen des Vergewaltigungsfalles sollten sie angeben, welches Strafmaß sie [gegen den Täter] verhängen wollen. Manipuliert wurde der Anker. Eine Gruppe erhielt gar keinen Anker (Kontrollgruppe), eine Gruppe erhielt einen offensichtlich irrelevanten Anker (d.h. ein anderer Schöffe sagt, dass er in einem anderen nicht vergleichbaren Fall 32 Monate Freiheitsstrafe verhängt habe), eine dritte Gruppe erhielt die Forderung des Staatsanwalts als Anker (d.h. Staatsanwalt fordert 32 Monate), und eine vierte Gruppe erhielt den Vorschlag eines Richters als Anker (d.h. der Richter schlägt 32 Monate vor).

Im Sinne der Unabhängigkeit der Urteilsbildung wäre es wünschenswert, wenn weder der irrelevante Anker noch die Forderung des Staatsanwalts oder der Vorschlag des Richters einen Einfluss auf das Strafmaß hätten.

Die Ergebnisse sind leider in diesem Fall nicht eindeutig. Vergleicht man die Kontrollgruppe ohne Anker gegen alle Ankerbedingungen zusammen, zeigt sich eine Tendenz in die erwartete Richtung. Die Vorgabe der hohen Anker führt zu einer Erhöhung des Strafmaßes von 22 auf 27 Monate. Der Unterschied verfehlt aber knapp das konventionelle Signifikanzlevel von 5% ($t(65) = -1.50$, $p = .07$, einseitiger Test). Vergleicht man jede Ankerbedingung einzeln gegen die Kontrollgruppe, zeigen sich um 4 bis 6 Monate erhöhte Strafmaßforderungen in allen Ankerbedingungen im Vergleich zur Kontrollbedingung. Obwohl die Unterschiede in absoluten Zahlen relativ groß sind, werden die Unterschiede aber auch in den Einzelvergleichen nicht statistisch signifikant. Dieser Befund könnte zum Teil durch die kleine Stichprobe bedingt sein, die hier auf vier Gruppen aufgeteilt wurde.

Fazit: Die Befunde deuten deskriptiv darauf hin, dass auch Schöffen bei der Festlegung des Strafmaßes auf relevante und irrelevante Anker reagieren. Die Größe der Effekte und/oder die Größe der Stichprobe erlauben aber keine statistisch abgesicherte Aussage.

3. ENTSCHEIDUNGEN VON SCHÖFFEN BEI GERICHT

ENTSCHEIDUNGEN VOR GERICHT IM DURCHSCHNITT

Ein abschließender Teil unserer Erhebung befasste sich mit den gesammelten Erfahrungen und Entscheidungen der Schöffen sowie mit der spezifischen Einschätzung ihres letzten Einsatzes am Gericht. Die Schöffen gaben an, dass der Angeklagte in 79,5% der Fälle verurteilt worden war, und dass sie den Angeklagten ebenfalls in 79,3% der Fälle für schuldig gehalten hatten. Entsprechend scheinen Schöffen Fälle im Durchschnitt in etwa genauso streng zu bewerten wie Berufsrichter. Bei der Bewertung des Ergebnisses ist allerdings einschränkend zu berücksichtigen, dass wir die Beurteilung der Schöffen nach der Diskussion mit dem Richter abfragten und keine Aussage über ihre a priori Beurteilung machen können.

Die Schöffen gaben an, dass sie in 9% der gesamten Fälle tendenziell anderer Meinung waren als der/die Berufsrichter, und dass sie ihre Meinung in etwa der Hälfte dieser Fälle durchsetzen konnten (4,5%).

Etwas mehr als die Hälfte der befragten Schöffen macht nach eigenen Angaben durchschnittlich 1 bis 3 Mal von dem Fragerecht Gebrauch (57%), 25% der Schöffen fragten seltener bzw. machten keine Angaben.

Fazit: Schöffen entwickeln in relativ wenigen Fällen eine Meinung, die von der Meinung des Richters abweicht. In etwa der Hälfte dieser Fälle setzen sie diese Meinung nach eigener Einschätzung auch durch. Die Mehrzahl der Schöffen macht gelegentlich vom Fragerecht Gebrauch.

WAHRNEHMUNG DES GERICHTS UND DER SCHÖFFENTÄTIGKEIT

Die Selbstwahrnehmung der Schöffentätigkeit und die Wahrnehmung des Gerichts durch Schöffen wurde über die Zustimmung zu verschiedenen Aussagen erhoben, die teilweise aus früheren Studien von Rennig (1993) und Machura (2000) übernommen wurden. Die Schöffen konnten auf einer sechsstufigen Skala angeben, inwieweit sie einer Aussage zustimmen. Hierbei hatten sie die Möglichkeit, dass sie der Aussage „ganz und gar nicht zustimmen“ (1), dass sie dieser „ganz entschieden zustimmen“ (6) oder jeden ganzzahligen Wert dazwischen auszuwählen. Werte ab 4 bedeuten eine tendenzielle Zustimmung. In Tabelle 2 sind die Aussagen zusammengefasst. Außerdem dargestellt sind die mittlere Beurteilung der Aussagen (mit Standardabweichung in Klammern) sowie der Prozentsatz der Schöffen, die dieser Aussage tendenziell zustimmten (also einen Wert von 4 oder höher wählten).

Die Mehrzahl der Schöffen schätzt die eigene Tätigkeit als positiv ein. Schöffen gehen davon aus, dass der Einsatz von Schöffen das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung stärkt, dass Richter und Schöffen als Einheit wahrgenommen werden, und dass die Stimme der Schöffen gleichwertig ist zur Stimme der hauptamtlichen Richter. Außerdem schätzen die Schöffen die hauptamtlichen Richter überwiegend als sehr positiv ein.

Die Hälfte der Schöffen meint, dass ein Einblick in die Akte zu einer besseren Beurteilung des Sachverhaltes und zu einem veränderten Entscheidungsverhalten führen würde.

Fazit: Die überwiegende Mehrzahl der Schöffen schätzt die eigene Tätigkeit, aber auch die der Richter als sehr positiv ein. Die Möglichkeit zum Einblick in die Akte würde ca. der Hälfte der Schöffen nach eigener Einschätzung die Beurteilung des Falls erleichtern.

Tabelle 2: Wahrnehmung des Gerichts und der eigenen Tätigkeit durch Schöffen auf einer Skala von 1 bis 6. Hohe Werte bedeuten Zustimmung.

Aussage	M (SD)	Anteil der Schöffen mit tendenzieller Zustimmung
Die Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern stärkt das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung.	4,7 (1,2)	80%
Richter und Schöffen werden von einem Angeklagten oder einer Partei als ein einheitliches Richterkollegium wahrgenommen.	4,6 (1,1)	84%
In der Praxis zählt meine Stimme als Schöffe gleichwertig zu der/den Stimme/n des/der Richter/s.	5,0 (1,3)	87%
Berufsrichter unterliegen der Gefahr, infolge ihres ausgerichteten Juristenverstands „weltfremd“ zu urteilen.	2,9 (1,3)	36%
Mein Entscheidungsverhalten würde sich verändern, wenn ich Einblick in die vollständige Akte hätte.	3,3 (1,4)	48%
Die Möglichkeit zum Einblick in die Akte würde es mir ermöglichen, den Sachverhalt besser beurteilen zu können.	3,7 (1,5)	56%

ENTSCHEIDUNGEN VOR GERICHT – BEZOGEN AUF DEN LETZTEN EINSATZ ALS SCHÖFFE

Schöffen wurden gebeten, verschiedene Aspekte ihres letzten Einsatzes als Schöffe einzuschätzen. Der letzte Einsatz wurde gewählt, da angenommen werden kann, dass Schöffen für diesen Einsatz noch besonders differenzierte Angaben machen können.

Die Abfrage erfolgte wiederum durch Zustimmung zu bzw. Ablehnung von verschiedenen Aussagen. Es kam die oben bereits erwähnte 6-stufige Skala zum Einsatz. Die Ergebnisse sind in Tabelle 3 zusammengefasst.

Die Einschätzung des Prozesses und der Zusammenarbeit mit dem Richter durch die Schöffen fällt äußerst positiv aus. Fast alle Schöffen empfanden das gefällte Urteil als gerecht, fühlten sich vom vorsitzenden Richter fair behandelt, empfanden die Zusammenarbeit mit dem Richter als sehr gut und fühlten sich als gleichwertige Partner akzeptiert. Auch konnte die Beratung über das Urteil meist ohne Zeitdruck stattfinden. Die überwiegende Mehrzahl der Schöffen beteiligt sich durch Beiträge an der Beratung, die Mehrzahl bringt auch abweichende Meinungen ein. Vergleicht man dies mit den oben erwähnten Angaben zum durchschnittlichen Anteil abweichender Meinungen bezüglich des Falls (9%), handelt es sich bei dieser Einschätzung vermutlich eher um abweichende Meinungen in Teilaspekten des Falls. Schöffen können diese abweichende Meinung nach eigenen Angaben auch in etwa der Hälfte der Fälle durchsetzen.

Die Ergebnisse konvergieren weitgehend mit den Befunden von Machura (2000), der ebenfalls berichtet, dass Schöffen die Verhandlung als fair einschätzen, sich ziemlich oft in die Beratung einbringen, manchmal (oder seltener) eine andere Meinung als der Richter vertreten und diese „manchmal / nicht oft“ durchsetzen können. Ein interessanter Unterschied sei allerdings auch erwähnt. In der Untersuchung von Schöffen in Frankfurt und Bochum kommt Machura (2000) zu dem Schluss: „Die meisten [Schöffen] fühlten sich ‚ziemlich‘ akzeptiert, sie

spürten also doch teilweise Vorbehalte seitens der Berufsrichter.“ Unsere Daten, erhoben mit überwiegend bayerischen Schöffen, deuten hingegen auf eine recht stark empfundene Akzeptanz durch die Richter hin. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Abfrage dieses Aspekts in den Studien ist allerdings nicht direkt prüfbar, ob es sich um einen statistisch abgesicherten Unterschied handelt.

Tabelle 3: Einschätzung bezüglich ihres letzten Einsatzes als Schöffe auf einer Skala von 1 bis 6. Hohe Werte bedeuten Zustimmung.

Aussage	M (SD)	Anteil der Schöffen mit tendenzieller Zustimmung
1) Insgesamt empfand ich das/die gefällte(n) Urteil(e) als gerecht.	5,3 (1,1)	93%
2) Ich habe mehrere Beiträge in die Beratung über das Urteil eingebracht.	4,8 (1,3)	83%
3) Die Beratung über das Urteil fand unter Zeitdruck statt.	1,8 (1,2)	10%
4) Ich fühlte mich von dem Richter fair behandelt.	5,4 (1,2)	91%
5) Ich habe abweichende Meinungen eingebracht.	3,8 (1,6)	64%
6) Ich konnte mich mit abweichenden Meinungen oft durchsetzen.	3,3 (1,2)	47%
7) Ich fühlte mich von dem vorsitzenden Richter als gleichwertiger Partner akzeptiert.	5,0 (1,2)	90%
8) Die Zusammenarbeit mit dem vorsitzenden Richter war sehr gut.	5,4 (0,8)	97%

Differentielle Befunde: Für eher extrovertierte Schöffen zeigt sich ein etwas anderes Bild als für eher introvertierte Schöffen. Sie bringen tendenziell öfter eigene Meinungen ein und setzen diese auch eher durch, sie fühlen sich von den Richtern etwas weniger fair und auch in geringerem Maße gleichberechtigt behandelt und beurteilen die resultierenden Urteile als weniger gerecht. Eher gewissenhafte Schöffen bringen ebenfalls öfter die eigene Meinung ein, setzen diese aber nicht in besonderem Maße durch; sie fühlen sich vom Richter stärker als gleichwertige Partner akzeptiert als weniger gewissenhafte Schöffen.

Fazit: Die Schöffen stellen dem Rechtssystem im Allgemeinen und den Richtern im Speziellen ein sehr gutes Zeugnis aus. Die Zusammenarbeit mit den Berufsrichtern wird als ausgesprochen gut und fair empfunden und die Urteile werden als gerecht angesehen. Die Zusammenarbeit scheint sehr gut abgestimmt und organisiert zu sein. Die (vorwiegend) bayerischen Schöffen fühlen sich von den Richtern als gleichberechtigte Partner akzeptiert. Meist besteht kein Zeitdruck bei der Urteilsfindung.

GERECHTIGKEIT DES URTEILS

Eines der zentralen Ziele des Rechtssystems ist es, gerechte Urteile zu ermöglichen. Gerechtigkeit hat viele Facetten und es können sehr unterschiedliche Gerechtigkeitsnormen angelegt werden (Magen, 2010). Ein Aspekt der Gerechtigkeit ist die prozedurale Gerechtigkeit. Diese bezieht sich weniger auf das Urteil an sich, als

vielmehr auf die Qualität des zugrundeliegenden Prozesses („due process rights“). Es ist somit zu erwarten, dass Urteile, die aufgrund einer besonders fairen Zusammenarbeit zwischen Schöffen und Richtern entstanden sind, auch als besonders fair empfunden werden (vgl. auch Machura, 2000; siehe auch Machura, 2007, für Befunde bezüglich ehrenamtlicher Verwaltungsrichter).

Um diese Vorhersage zu untersuchen, berechneten wir anhand einer Regression, wie gut die Gerechtigkeit des Urteils (siehe Frage #1, Tabelle 3) durch die Beurteilungen verschiedener Aspekte des Prozesses (siehe Fragen #2 bis #8, Tabelle 3) vorhergesagt wird. Wie erwartet, zeigt sich, dass Schöffen Urteile als besonders gerecht empfinden, wenn sie sich stärker in das Urteil eingebracht haben und tendenziell auch wenn sie vom Richter fairer behandelt wurden.

Fazit: Eine faire Behandlung der Schöffen durch die Richter und die Möglichkeit sich einzubringen, führen dazu, dass Urteile von Schöffen als gerechter eingeschätzt werden.

4. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Abschließend stellt sich die entscheidende Frage, welche Bedeutung und Auswirkung die psychologischen Befunde für die aktuelle juristische und rechtspolitische Schöffendebatte haben.

(1) PERSÖNLICHKEITSSTRUKTUR DER SCHÖFFEN

Schöffen unterscheiden sich in einigen Aspekten in ihrer Persönlichkeitsstruktur von der durchschnittlichen Gesamtbevölkerung. Dieser Befund kann Anlass dazu bieten, über die wesentlichen Argumente, die für die Notwendigkeit und Effizienz des Schöffenamtes angebracht werden (demokratische Repräsentation und Partizipation des Volkes in der Judikative, höhere Legitimationskraft der Rechtsprechung, Beitrag zur allgemeinen Verständlichkeit und Transparenz des Rechts, Vertretung der Rechtsgemeinschaft), neu nachzudenken. In der Studie wurden Persönlichkeitsmerkmale untersucht, von denen angenommen werden kann, dass diese zeitstabil sind, d.h. dass es sich um Merkmale handelt, die grundsätzlich keinen großen Schwankungen während eines Lebens unterliegen. Folglich ist es wenig wahrscheinlich, dass die Unterschiede durch die Ausübung des Schöffenamtes verursacht wurden. Es kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Aspekte des Prozesses der Schöffenauswahl dazu führen, dass Personen mit spezifischen ‚Schöffen-Persönlichkeitsmerkmalen‘ besonders stark vertreten sind. Dies erscheint auf den ersten Blick nicht erstaunlich, wenn man bedenkt, dass der Antritt zur Schöffenwahl ein grundsätzliches soziales Engagement, intrinsische Motivation und einen hohen Grad sozialer Anerkennung voraussetzt (vgl. Anhang). Insgesamt verhalten sich die Schöffen im Gegensatz zur Gesamtbevölkerung im Sinne einer Gleichverteilungsnorm gerechter, reagieren stärker ablehnend auf Ungerechtigkeit gegenüber dritten Personen, aber auch auf eigene Benachteiligungen. Sie tendieren weniger dazu, spontan entstehenden, aber falschen Intuitionen aufzusitzen, sind gewissenhafter, emotional stabiler und haben eine stärkere Präferenz für Konsistenz. Bezüglich der Tendenz, Risiken einzugehen, sind sie subjektiv vorsichtiger (höhere subjektive Risikoaversion), zeigen aber bei der Auswahl von Risikolotterien eine niedrigere objektive Risikoaversion und verhalten sich dadurch eher im Einklang mit klassischen Rationalitätsdefinitionen.

Diese besonderen Merkmalsausprägungen klingen zunächst einmal – insbesondere aus einer psychologischen Sichtweise – sehr positiv. Eine ablehnende Haltung gegenüber Ungerechtigkeiten gegen Dritte und sich selbst zeugt von einem persönlichen Wertesystem mit einem gesunden Grad an Selbstbehauptung, das sich positiv auf eine ‚gerechte‘ und willkürfreie Entscheidungsfindung im Sinne rechtsstaatlicher Prinzipien auswirken kann. Gewissenhaftigkeit und stabile Emotionalität können in der Auseinandersetzung mit dem Richter oder anderen Schöffen hilfreich sein sowie die Bewältigung und Verarbeitung emotional belastender Aspekte des Strafpro-

zesses erleichtern. Nichtsdestotrotz stellt sich die Frage, was für einen Typ Schöffen das Rechtssystem braucht. Sind die diskutierten Persönlichkeitsmerkmale entscheidend dafür, dass der Schöffe durch seine Meinung letztendlich Einfluss auf das gerichtliche Urteil nehmen kann und damit seiner Funktion, „demokratischer Repräsentant des Volkes in der Judikative“ zu sein, gerecht wird? Werden Gerichtsurteile tatsächlich „im Namen des Volkes“ gesprochen – wenn sich der Schöffe teilweise vom Durchschnitt der Bevölkerung unterscheidet? Unabhängig von einer konkreten Beantwortung dieser Fragen ist festzuhalten, dass sich die Rechtsgemeinschaft bewusst sein muss, was für ein spezifischer Typ Schöffe im Allgemeinen zurzeit an Gerichtsurteilen mitwirkt, und dass diese Merkmale wiederum einen bestimmten Einfluss auf die jeweilige Urteilsfindung haben.

Die Personalpsychologie geht davon aus, dass bestimmte überdauernde Merkmale Personen besonders dafür qualifizieren, spezifische Aufgaben wie das Schöffenamnt zu übernehmen. Wenn es rechtlich allerdings erwünscht ist, dass Schöffen lediglich repräsentativ für die Bevölkerung ausgewählt werden (vgl. § 36 II 1 GVG), dann könnte und sollte die Auswahl allein aufgrund einer Zufallsziehung aus dem Melderegister geschehen (vgl. Diskussion und Rechtsprechung im Anhang). Wenn hingegen Personen mit bestimmten Merkmalen und somit spezifischer Eignung für das Schöffenamnt ausgewählt werden sollen, wäre es für einen transparenten und gerechten Auswahlprozess empfehlenswert, ja sogar notwendig, ein klares Anforderungsprofil zu erstellen und dieses auch a priori zu explizieren. Ein solches Anforderungsprofil, bestehend aus einer Liste von wünschenswerten Merkmalen, deren Gewichtung und genaue Beschreibung, könnte in Zusammenarbeit von Rechtswissenschaftlern und Psychologen systematisch entwickelt werden. Der Auswahlprozess könnte damit wissenschaftlich fundiert abgesichert und der Erfolg der Auswahl im Nachhinein besser quantifizierbar gemacht werden.

(2) URTEILSVERZERRUNGEN UND DIE BEEINFLUSSBARKEIT VON SCHÖFFEN

Entscheidungen und Urteile werden nicht immer optimal getroffen und weichen an verschiedenen Stellen sogar systematisch von rationalen Normen ab. Die psychologische Entscheidungsforschung hat eine Vielzahl von Urteilsverzerrungen identifiziert, die in Einzelfällen zu mehr oder weniger schwerwiegenden Fehlentscheidungen führen können. Dies ist unseres Wissens die erste Erhebung, die Urteilsverzerrungen bei rechtlichen Entscheidungen von Schöffen umfassend und systematisch experimentell untersucht. Unsere Studie weist nach, dass auch Schöffen Urteilsverzerrungen zeigen, die vorher hauptsächlich bei Studierenden, aber teilweise auch bei Richtern beobachtet wurden. Schöffen überschätzen die Richtigkeit ihrer Entscheidungen und sind sich in ihrem Urteil tendenziell zu sicher. Dieser Effekt ist bei Männern stärker ausgeprägt. Schöffen verzerren Informationen unbewusst im Entscheidungsprozess, so dass diese das bevorzugte Urteil stützen. Sie berücksichtigen Grundwahrscheinlichkeiten zu wenig in ihren Entscheidungen und können dadurch zu falschen Einschätzungen der Wahrscheinlichkeit für das Eintreten verschiedener Ereignisse kommen. Es wurden keine signifikanten Ankereffekte beobachtet. Es bestand lediglich eine entsprechende Tendenz, indem die Vorgabe gewisser Strafmaßforderungen die eigentlich unabhängige Einschätzung der Schöffen im Schnitt um einige Monate Freiheitsentzug in die erwartete Richtung beeinflusste. Interessanterweise ließen sich Schöffen in unserer Untersuchung relativ wenig von einem leichten Medien- bzw. Öffentlichkeitsdruck beeinflussen. Die hier untersuchte Pressemeldung hatte keinen überzufälligen Einfluss auf deren Urteilsverhalten.

Um diese Verzerrungen und mögliche, daraus resultierende Fehlentscheidungen zu vermeiden, empfehlen wir, Schöffen über die beim Entscheiden ablaufenden psychologischen Prozesse sowie mögliche Verzerrungsphänomene zu informieren und ihnen, soweit vorhanden, einfache Mechanismen für praktische Gegenmaßnahmen zu erläutern.

(3) ENTSCHEIDUNGEN VON SCHÖFFEN VOR RICHTER UND DEREN WAHRNEHMUNG DES RICHTS

Die Gesamtwahrnehmung des Rechtssystems durch die Schöffen und der Zusammenarbeit der Schöffen mit den Richtern ist ausgesprochen positiv. Die Urteile werden als gerecht, die Zusammenarbeit mit den Richtern als fair eingeschätzt, und meist scheint genügend Zeit für die Urteilsfindung zur Verfügung zu stehen. Prinzipiell werden von den Gerichten verhängte Urteile als ausgesprochen fair eingeschätzt, was aus einer rechtlichen Perspektive beruhigend sein dürfte. Die Einschätzung der Gerechtigkeit ist allerdings stark davon abhängig, wie fair sich die Schöffen durch den Richter behandelt fühlten, und wie stark sie sich in den Prozess einbringen konnten. Ist beides der Fall, steigt diese Einschätzung. Es ist wichtig, dass sich Richter dieser indirekten Wirkung ihres Verhaltens gegenüber den Schöffen auf die empfundene Gerechtigkeit des Urteils bewusst sind.

Schöffen bringen sich nach eigener Einschätzung zu einem gewissen Teil in die Verhandlung und in die Beratung im Spruchkörper ein. Der Aussage, dass ihre Stimme gleichwertig der eines Richters ist, stimmten 87% der Schöffen tendenziell zu. Auf der einen Seite scheint dieses Ergebnis auf Grund des hohen Prozentsatzes befriedigend zu wirken, auf der anderen Seite zeigt es, dass es auch einige Schöffen gibt, die sich nicht zu 100% dem Richter gleichberechtigt fühlen.

Interessant ist die Einschätzung der Schöffen bzgl. der Frage, ob nach ihrer Einschätzung die Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung stärkt. Dieser Aussage stimmten tendenziell 80% zu. Die Schöffen bestätigen somit, dass sie eines der Grundanliegen der Einführung des Schöffensystems als erfüllt ansehen, speziell dass sie Repräsentanten des Volkes sind und dadurch der Rechtsprechung eine höhere Legitimationskraft verleihen.

Das Argument, dass der Schöffe ein „wertvolles Korrektiv allzu juristischer und allzu formaler Einstellung“ sein soll (siehe Seite 5), scheint durch die Aussagen der Schöffen selbst nur teilweise unterstützt zu werden. Der Aussage, dass Berufsrichter der Gefahr unterliegen, infolge ihres ausgerichteten Juristenverständes ‚weltfremd‘ zu urteilen, stimmten lediglich 36% der Schöffen tendenziell zu. Es besteht nach Ansicht der Schöffen also diesbezüglich ein gewisses, aber kein ausgesprochen großes Problempotenzial. Diese relativ niedrige Prozentzahl scheint im Lichte der Ergebnisse bezüglich der Wahrnehmung der guten Zusammenarbeit zwischen Schöffen und Berufsrichtern jedoch kongruent und nachvollziehbar zu sein. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass die bereits lange Zeit bestehende erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Schöffen und Richtern beim Verfahren dazu geführt hat, das Problem zu beseitigen.

Bezüglich der viel diskutierten Frage, ob die Schöffen die Möglichkeit zum Einblick in die Akten erhalten sollen, stimmten 48% der Schöffen der Aussage zu, dass sich ihr Entscheidungsverhalten verändern würde, wenn sie den Einblick bekämen, und 56% der Schöffen stimmten der Aussage zu, dass diese Möglichkeit ihnen helfen würde, den Sachverhalt besser beurteilen zu können. Diese Ergebnisse zeigen, dass hier gegebenenfalls Handlungsbedarf besteht. So ist es nachvollziehbar, dass durch ein Akteneinsichtsrecht der Sachverhalt besser von den Schöffen erfasst werden könnte. Dies könnte sich gegebenenfalls positiv auf ihr Entscheidungsverhalten auswirken sowie zu einer Verstärkung der eigenen Beteiligung im Prozess führen, was wiederum die Legitimationskraft für die Rechtsprechung erhöhen könnte. Allerdings ist auch zu beachten, dass nur etwa die Hälfte der Schöffen von der Akteneinsicht tatsächlich Veränderungen in den Urteilen erwartet. Ein Teil dieses Resultates mag, unter Berücksichtigung der oben erwähnten Befunde, aber auch damit erklärbar sein, dass Schöffen sich tendenziell zu sicher in ihren Entscheidungen sind und somit unter Umständen fälschlicherweise annehmen, dass sie eine Akteneinsicht nicht benötigen, um ‚fehlerfrei‘ zu entscheiden. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass diese geringe Prozentzahl auch teilweise dadurch bedingt ist, dass auch simple Fälle bearbeitet werden, bei denen der Sachverhalt schnell klar ist.

ZUSAMMENFASSUNG

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass diese erste experimentelle Untersuchung des Entscheidungsverhaltens von Schöffen trotz der relativ kleinen Stichprobe bereits eine Reihe interessanter Befunde für die rechtspolitische Debatte um Schöffen liefert. Dabei sei noch einmal bemerkt, dass es bei der Untersuchung keineswegs darum ging, sich einer der im Eingangszitat beschriebenen ‚Glaubensrichtungen‘ (wenn man solche überhaupt eindeutig definieren will und kann) anzuschließen oder sie zu verurteilen, sondern vielmehr im Vordergrund stand, der juristischen Debatte neue Impulse aus einer anderen wissenschaftlichen Disziplin zu geben, mit der Hoffnung, dass diese in die juristische Debatte aufgenommen werden, um der Komplexität des Zusammenspiels zwischen Richtern und Schöffen im Rechtssystem gerecht zu werden. Eindeutig wurde nachgewiesen, dass sich Schöffen vom Bevölkerungsdurchschnitt in verschiedenen Persönlichkeitsmerkmalen unterscheiden. Die meisten dieser Unterschiede liegen in einer Hinsicht vor, die aus einer psychologischen Perspektive für den Einsatz als Schöffe durchaus hilfreich erscheinen mag. Allerdings ist dadurch in einem statistischen Sinne die Repräsentativität der Schöffen für die Gesamtbevölkerung nicht mehr gegeben. Eine repräsentative Auswahl von Schöffen und die Auswahl für das Amt besonders qualifizierter Kandidaten sind prinzipiell widersprüchliche Ziele, die gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Studie weist darüber hinaus eine Reihe von Urteilsverzerrungen auch bei Schöffen nach. Teilweise wurden ähnliche Verzerrungen bereits bei Richtern nachgewiesen. Durch gleichzeitige Weiterbildungen von Richtern und Schöffen könnte die Gefahr von Fehltritten reduziert werden. Schließlich erhöht sich die Chance der Entdeckung solcher Verzerrungen mit der Wahrscheinlichkeit, dass einer der Personen im Spruchkörper der entsprechende Effekt sowie eine geeignete Gegenmaßnahme bekannt sind. Die Befunde zu übertriebener Sicherheit bei Richtern und bei Schöffen weisen zudem darauf hin, dass eine externe Perspektive, die Schöffen für Richter darstellen können, ein wichtiges Korrektiv für solche Verzerrungen in der Selbstwahrnehmung sein könnte. Die Gesamtwahrnehmung des Rechtssystems durch die Schöffen ist ausgesprochen positiv. Prinzipiell scheint bei der Zusammenarbeit von Richtern und Schöffen sowie in der Wahrnehmung des Rechtssystems wenig Handlungsbedarf zu bestehen. Hierbei sollte allerdings berücksichtigt werden, dass dieses positive Zeugnis in unserer Studie zunächst nur den Gerichten im Freistaat Bayern ausgestellt werden kann und aufgrund der Stichprobe keine diesbezüglichen Aussagen für andere Bundesländer möglich sind. Unabhängig von der Beantwortung der Frage der Generalisierbarkeit erscheint es überaus ratsam, Richter darüber zu informieren, welche Auswirkungen ihr Verhalten auf die Schöffen und deren Beurteilung des Urteils haben kann.

DANKSAGUNG

Wir danken Prof. Dr. Christoph Engel, PD Dr. Stefan Machura, Dr. Emanuel Towfigh und Dr. Mark Schweizer für ausgesprochen hilfreiche Kommentare zu einem früheren Entwurf dieses Berichts. Wir danken dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, insbesondere in Person von Herrn Regierungsrat Dr. Kober für die Ermöglichung und freundliche Unterstützung unserer Untersuchung. Wir danken der Max-Planck-Gesellschaft für die Finanzierung der Forschergruppe *Intuitive Experts*, von der diese Untersuchung durchgeführt wurde. Wir danken den Oberlandesgerichten Bamberg, München und Nürnberg, den Landgerichten Ingolstadt, Nürnberg-Fürth, Passau und Würzburg, sowie den Amtsgerichten Ansbach, München und Würzburg für die Unterstützung unserer Erhebung durch Versendung der Unterlagen an die Schöffen. Wir danken allen Schöffen für die Teilnahme an unserer Studie und die gründliche und geduldige Bearbeitung der Fragebögen. Ebenso danken wir Melanie Bitter, Richterin, tätig als Strafrichterin am Amtsgericht Oldenburg, für die Herstellung des Kontakts zu weiteren Schöffen. Wir danken dem Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V., insbesondere Frau Sens, für die freundliche Unterstützung bei der Rekrutierung von Teilnehmern für unsere Vorläufer-Untersuchung.

LITERATUR

- Bar-Hillel, M. (1980). The base-rate fallacy in probability judgments. *Acta Psychologica*, 44, 211-233.
- Bihler, M. (1979). *Rechtsgefühl, System und Wertung – Ein Beitrag zur Psychologie der Rechtsgewinnung*. München: C.H. Beck.
- Brown, S., Asher, T., & Cialdini, R. (2005). Evidence of a positive relationship between age and preference for consistency. *Journal of Research in Personality*, 39, 517–533.
- Casper, G. & Zeisel, H. (1979). Bundesrepublik Deutschland. In G. Casper & H. Zeisel (Hrsg.), *Der Laienrichter im Strafprozess, vier empirische Studien zur Rechtsvergleichung* (S.21–86). Karlsruhe: Müller Juristischer Verlag.
- Cialdini, R., Trost, M., & Newsom, J. (1995). Preference for consistency: The development of a valid measure and the discovery of surprising behavioral implications. *Journal of Personality and Social Psychology*, 69, 318–328.
- Daftary-Kapur, T., Dumas, R., & Penrod, S. D. (2010). Jury decision-making biases and methods to counter them. *Legal and Criminological Psychology*, 15, 133–154.
- Englich, B. & Mussweiler, T. (2001). Sentencing under uncertainty: Anchoring effects in the courtroom. *Journal of Applied Social Psychology*, 31, 1535–1551.
- Englich, B., Mussweiler, T., & Strack, F. (2006). Playing dice with criminal sentences: The influence of irrelevant anchors on experts judicial decision making. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 32, 188–200.
- Erb, V., Esser, R., Franke, U., Graalman-Scheerer, K., Hilger, H., & Ignor, A. (2003). (Eds). Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz (Großkommentar) [25. Auflage]. Berlin: De Gruyter.
- Fagin, J. & Piazzolo, M. (2006). *Fairness und WM-Tickets. Beeinflussen Emotionen ökonomische Entscheidungen?* Forschungsbericht 2006, Fachhochschule Kaiserslautern, 13–15.
- Frederick, S. (2005). Cognitive reflection and decision making. *Journal of Economic Perspectives*, 19, 25–42.
- Gächter, S., Johnson, E. J., & Herrmann, A. (2007). Individual-Level Loss Aversion in Riskless and Risky Choices. *SSRN eLibrary*.
- Gillis, M. T. & Hettler, P. L. (2007). Hypothetical and real incentives in the ultimatum game and Andreoni's public goods game: An experimental study. *Eastern Economic Journal*, 33, 491–510.
- Glöckner, A. & Engel, C. (2008). Can we trust intuitive jurors? Standards of proof and the probative value of evidence in coherence based reasoning. *MPI Collective Goods Preprint, No. 38*. Available at SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1307580>.
- Glöckner, A. (2008). How evolution outwits bounded rationality: The efficient interaction of automatic and deliberate processes in decision making and implications for institutions. In C. Engel & W. Singer (Eds.), *Better than conscious? Decision making, the human mind, and implications for institutions* (pp. 259–284). Cambridge, MA: MIT Press.

- Glöckner, A. & Betsch, T. (2008). Multiple-reason decision making based on automatic processing. *Journal of Experimental Psychology: Learning, Memory, and Cognition*, 34, 1055–1075.
- Glöckner, A. & Schönfeldt, K. (2009). Ich überlege. Mein Bauch entscheidet? – Intuition und Entscheidung. *Richter ohne Robe*, 21, 60–61.
- Glöckner, A., & Towfigh, E. (2010). Geschicktes Glücksspiel: Die Sportwette als Grenzfall des Glücksspielrechts. *JuristenZeitung*, 21, 1027–1035.
- Güth, W., Schmittberger, R., & Schwarze, B. (1982). An experimental analysis of ultimatum bargaining. *Journal of Economic Behavior and Organization*, 3, 367–388.
- Guthrie, C., Rachlinski, J. J., & Wistrich, A. J. (2000). Inside the judicial mind. *Cornell Law Review*, 86, 777–830.
- Guthrie, C., Rachlinski, J. J., & Wistrich, A. J. (2007). Blinking on the bench: How judges decide cases. *Cornell Law Review*, 93, 1–44.
- Holt, C. A. & Laury, S. K. (2002). Risk Aversion and Incentive Effects. *American Economic Review*, 92, 1644–1655.
- Huber, M. (2009). Grundwissen – Strafprozessrecht: Schwurgericht. *Juristische Schulung*, 406–408.
- Kahneman, D., & Tversky, A. (1973). On the psychology of prediction. *Psychological Review*, 80, 237–251.
- Kepplinger, H. M., Gerhardt, R. & Zerback, T. (2008, 11. Januar). Wir Richter sind auch nur Menschen. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*.
- Kepplinger, H. M. & Zerback, T. (2009). Der Einfluss der Medien auf Richter und Staatsanwälte – Art, Ausmaß und Entstehung reziproker Effekte. *Publizistik*, 54, 216–239.
- Klaus, E. (1972). *Ehrenamtliche Richter – Ihre Auswahl und Funktion, empirisch untersucht*. Frankfurt/M.: Athenäum.
- Kleszczewski, D. (2007). *Strafprozessrecht*. Köln: Luchterhand.
- Kramer, U. (2002). Soll der Staat sich heute noch ehrenamtliche Richter leisten? *Deutsche Richterzeitung*, 71, 150–155.
- Kramer, U. (2005). Abschied von den ehrenamtlichen Richtern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit? *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 5, 537–539.
- Lerche, P. (2007). Europäische Staatsrechtslehrer – Der Wissenschaftler Konrad Hesse. In *Jahrbuch des Öffentlichen Rechts*, 55, 455–461.
- Lieber, N. (2010). *Schöffengericht und Trial by Jury – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Entstehung, gegenwärtigen Praxis und möglichen Zukunft zweier Modelle der Laienbeteiligung an Strafverfahren in Europa*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Linkenheil, B. (2003). *Laienbeteiligung an der Strafjustiz- Relikt des bürgerlichen Emanzipationsprozesses oder Legitimation einer Rechtsprechung „Im Namen des Volkes“?*. Berlin/Stuttgart: Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH.

- Löhr, D. (2008). Zur Mitwirkung der Laienrichter im Strafprozess- Eine Untersuchung über die rechtsgeschichtliche und gegenwärtige Bedeutung der Laienbeteiligung im Strafverfahren. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.
- Machura, S. (2000). Eine Kultur der Kooperation zwischen Schöffen und Berufsrichtern. *Richter ohne Robe*, 12, 111–116.
- Machura, S. (2001). Fairness und Legitimität. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Machura, S. (2007). Lay assessors of German administrative courts: Fairness, power-distance orientation, and deliberation activity. *Journal of Empirical Legal Studies*, 4, 331–363.
- Magen, S. (2010). *Gerechtigkeit als Proprium des Rechts*. Habilitationsschrift Universität Bonn.
- Meinen, G. (1993). Die Heranziehung zum Schöffenamts – gerichtsverfassungs- und revisionsrechtliche Probleme. München: VVF.
- Moore, D. A. & Healy, P. J. (2008). The trouble with overconfidence. *Psychological Review*, 115, 502–517.
- Mussweiler, T., Strack, F., & Pfeiffer, T. (2000). Overcoming the inevitable anchoring effect: Considering the opposite compensates for selective accessibility. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 26, 1142–1150.
- Pennington, N. & Hastie, R. (1992). Explaining the evidence: Tests of the Story Model for juror decision making. *Journal of Personality and Social Psychology*, 62, 189–206.
- Rammstedt, B. & John, O. (2007). Measuring personality in one minute or less: A 10-item short version of the Big Five Inventory in English and German. *Journal of Research in Personality*, 41, 203–212.
- Rennig, C. (1993) *Die Entscheidungsfindung durch Schöffen und Berufsrichter in rechtlicher und psychologischer Sicht*. Marburg: N.G. Elwert.
- Schiffmann, G. (1974). *Die Bedeutung der ehrenamtlichen Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitt, M., Gollwitzer, M., Maes, J. & Abach, D. (2005). Justice sensitivity. *European Journal of Psychological Assessment*, 21, 202–211.
- Schreiber, H. L. (1974). Akteneinsicht für Laienrichter? Zu den Grundsätzen von Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren. In Günter Stratenwerth et al. (Hrsg.), *Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag* (S. 941–961). Berlin/New York: De Gruyter.
- Schweizer, M. (2005). *Kognitive Täuschungen vor Gericht – Eine empirische Studie*. Dissertationsschrift Universität Zürich, Schweiz. (Online: <http://www.decisions.ch/dissertation.html>).
- Simon, D. (2004). A third view of the black box: cognitive coherence in legal decision making. *University of Chicago Law Review*, 71, 511–586.
- Thagard, P. (2003). Why wasn't O.J. convicted? Emotional coherence in legal inference. *Cognition & Emotion*, 17, 361–383.
- Thomas, C. (2010). Are juries fair? *British Ministry of Justice Research Series*, 1/10.

- Tversky, A., & Kahneman, D. (1974). Judgment under uncertainty: Heuristics and biases. *Science*, 185, 1124–1131.
- Tversky, A. & Kahneman, D. (1992). Advances in prospect theory: Cumulative representation of uncertainty. *Journal of Risk and Uncertainty*, 5, 297–323.
- Wagner, C. (2005). Soll es weiter ehrenamtliche Richter geben? *Deutsche Richterzeitung*, 85, 118–120.
- Windel, P. A. (1999). Soll am Laienrichterwesen festgehalten werden? *Zeitschrift für Zivilprozeß*, 112, 293–313.
- Zippelius, R. (2006). *Juristische Methodenlehre*. München: C.H. Beck.
- Zitscher, W. (1968). *Die Beziehungen zwischen Presse und dem deutschen Strafrichter – Eine soziologische Untersuchung*. Kiel: Amt für staatsbürgerliche Bildung in Schleswig- Holstein.

ANHANG: DARSTELLUNG DES SCHÖFFENSYSTEMS IM STRAFVERFAHREN

Bei der vorliegenden Darstellung handelt es sich um einen Umriss wesentlicher Aspekte, die wir im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Bericht für nützlich erachten, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Für umfassendere Informationen und Erklärungen verweisen wir auf die Fußnoten mit weiteren Literaturhinweisen und verschiedenen Urteilen.

I. EINSATZ DER SCHÖFFEN

(1) AMTSGERICHT

(a) Am Amtsgericht werden Schöffen in den Spruchkörpern des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts eingesetzt. Das Schöffengericht setzt sich aus einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen zusammen (§ 29 I S. 1 GVG). Für sehr komplexe und aufwändige Verfahren kann gemäß § 29 II GVG ein erweitertes Schöffengericht gebildet werden, indem ein zweiter Berufsrichter hinzugezogen wird. Entweder geschieht dies auf Antrag des Staatsanwaltes bei Eröffnung des Hauptverfahrens, oder wenn ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet (§29 II GVG).

(b) Auch das Jugendschöffengericht bildet einen Spruchkörper beim Amtsgericht. Gem. §40 I GVG ist das Jugendschöffengericht zuständig für alle Verfehlungen, die nicht zur Zuständigkeit eines anderen Jugendgerichts gehören. § 209 der StPO gilt entsprechend. Das Jugendschöffengericht besteht aus dem Jugendrichter als Vorsitzendem und zwei Jugendschöffen, §33 a I JGG.

(2) LANDGERICHT

(a) Beim Landgericht wirken die Schöffen in der kleinen und großen Strafkammer sowie beim Schwurgericht und den Jugendkammern mit. Die Strafkammern sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer), in Verfahren über Berufungen gegen ein Urteil des Strafrichters oder des Schöffengerichts mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer) besetzt, § 76 I GVG. Gem. § 76 II S. 1 GVG kann die große Kammer bei der Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen, mit nur zwei Richtern und zwei Schöffen die Kammer zu besetzen, wenn nicht die Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist, oder nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint. Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Strafkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen. Die Schwurgerichtskammer ist mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt, die zuständig ist für erstinstanzliche Strafsachen, bei denen Straftaten gegen das Leben (Mord usw.) verhandelt werden, § 74 II GVG i.V.m. § 74 e Nr. 1 GVG.

(b) Die Jugendkammer bildet ebenfalls einen Spruchkörper beim Landgericht. Sie ist wie folgt besetzt: die kleine Jugendstrafkammer mit einem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen, die (große) Jugendstrafkammer mit ein oder zwei weiteren Berufsrichterinnen oder -richtern (also insgesamt zwei oder drei) und zwei Jugendschöffen, § 74 b GVG i.V.m. § 33 b I JGG.

II. GESETZLICHE ANFORDERUNGEN AN SCHÖFFEN UND DAS WAHLVERFAHREN

(1) ANFORDERUNGEN AN DEN SCHÖFFEN

(A) GESETZLICHE ANFORDERUNGEN

Gemäß § 31 GVG ist das Amt des Schöffen ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen ausgeübt werden. Die Personen müssen bei Amtsbeginn das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 33 Nr. 1 GVG). Nicht in das Amt eines Schöffen können Personen berufen werden, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden (§ 33 Nr. 2 GVG), Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen (§ 33 Nr. 3 GVG); Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind (§ 33 Nr. 4 GVG); Personen, die in Vermögensverfall geraten sind (§ 33 Nr. 5 GVG). Ebenfalls unfähig sind Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind, und gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (§ 32 GVG).

(B) UNGESCHRIEBENE ANFORDERUNGEN

Besondere Persönlichkeitsanforderungen sind gesetzlich nicht geregelt. Teilweise finden sich jedoch verschiedene Anforderungen, die als nützlich dargelegt werden. Zum Beispiel beschrieb ein Referent¹² auf der Informationsveranstaltung zum „Tag des Schöffen“ folgende Anforderungen: Soziales Verständnis, Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen, Logisches Denkvermögen und Intuition, Berufliche Erfahrung, Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen, Mut, Verantwortungsbewusstsein, Standfestigkeit und Flexibilität, Kommunikations- und Dialogfähigkeit. Diese Anforderungen legt auch ein Gesuch nach Schöffen des Landgerichts Köln zugrunde.¹³

(2) WAHLVERFAHREN

Die Auswahl der Schöffen ist die entscheidende Weichenstellung in Bezug auf die spätere Gestalt des mit Laien besetzten Richterorgans (Lieber, 2010, S. 305). Die Schöffenwahl besteht aus einem dreistufigen Verfahren, wobei die Verfahrensvorschriften sowohl für die Wahl der Schöffen für das Amtsgericht wie auch für das Landgericht gelten (§ 77 I GVG).

(A) ERSTE PHASE

Die erste Phase umfasst die Aufstellung der Vorschlagsliste. Alle vier Jahre wird von den Gemeinden eine einheitliche Vorschlagsliste für Amtsgericht und Landgericht als Basis für die Wahl der Schöffen erstellt (§ 36 I GVG). Eine Aufnahme von Personen auf die Liste kann durch Selbstbewerbung oder auf Vorschlag der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Interessengruppen erfolgen (Meinen, 1993, S. 12 ff.). Gerade für das Schöffenamts besonders geeignete Bürger (Löwe-Rosenberg, 2003, §36 GVG, Rn. 1), d.h. solche, die sich durch Ehrenämter ausgezeichnet haben oder über eine besondere Lebenserfahrung verfügen, sollen an der Rechtsprechung teilnehmen, und deshalb gelistet werden. Das Gesetz bestimmt allerdings lediglich, dass die Zusammensetzung der Vorschlagsliste einen repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung darstellen soll (§ 36 II S. 1 GVG), die Konkretisierung dieser recht allgemein gehaltenen Vorschrift obliegt den Gerichten, sofern notwen-

¹² Informationsveranstaltung der VHS-Worms zum Tag „TAG DES SCHÖFFEN“ am 24.11.2003, Referent: Amtsrichter Schiltz: http://www.worms.de/downloads/Schoeffe_Grundsatz_Info.pdf

¹³ Der Präsident des Landgerichts Köln sucht für die Schöffengerichte der Amtsgerichte und der Strafkammern des Landgerichtsbezirks Köln Schöffen für die Wahlperiode 2009 bis 2013: <http://www.wesseling.de/verwaltung/presseservice/pressearchiv/presnews2008/10615010000018531.php>

dig. Der BGH hat betont, dass die Aufstellung der Vorschlagsliste als echte Wahl zu gestalten ist¹⁴, so darf die Liste nicht nach rein zufälligen oder formalen Kriterien (z.B. alphabetische Reihenfolge der Namen, nur Personen aus bestimmten Stadtteilen) erstellt sein. Da in der Praxis häufig ein Mangel an freiwilligen (und qualifizierten) Bewerbern vorliegt, wird trotz der zweifelhaften Rechtmäßigkeit bisweilen ein automatisiertes Verfahren herangezogen, um genügend Personen für die Vorschlagsliste zu finden (Lieber, 2010, S. 261 f.). Fehler im Auswahlverfahren, also auch in der Phase der>Listenerstellung, sind jedoch solange ohne Bedeutung für die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts, wie die Fehler in dem Bereich liegen, der nicht der Einflussphäre der Gerichte zuzuordnen ist.¹⁵

(B) ZWEITE PHASE

Sodann wird die Vorschlagsliste zu Kontroll- und Berichtigungszwecken eine Woche lang zur Einsichtnahme für die breite Öffentlichkeit ausgelegt (§ 36 III GVG). Sie wird vom Schöffenwahlausschuss entsprechend korrigiert, sollten Einsprüche aufgrund eines Verstoßes gegen §§ 31 S. 2, 32 oder 34 GVG erhoben werden oder ein Ablehnungsberechtigter von seinem Recht nach § 53 GVG Gebrauch machen. Der Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses, ein Amtsrichter, überprüft sodann, ob die Auslegung der Liste ordnungsgemäß erfolgt ist und Hinderungsgründe nach §§ 31 S. 2, 32 oder 34 GVG vorliegen. Abschließend erstellt der Vorsitzende eine einheitliche Vorschlagsliste für den Amtsgerichtsbezirk (§ 39 S. 1 GVG).

(C) DRITTE PHASE

Schließlich erfolgt die eigentliche Wahl der Schöffen durch den Schöffenwahlausschuss, dem neben einem Amtsrichter als Vorsitzendem ein Verwaltungsbeamter sowie zehn gewählte Vertrauenspersonen angehören¹⁶. Hauptschöffen werden jeweils für Strafkammern und Schöffengerichte separat gewählt. Die erforderliche Mehrheit beträgt 2/3 der Stimmen im Wahlausschuss (Löwe-Rosenberg, 2003, § 42 GVG). Die Wahl muss demokratischen Grundsätzen entsprechen, um die Legitimation der ehrenamtlichen Richter sicherzustellen.¹⁷ Eine „Wahl“ durch Losverfahren, in dem der Zufall und nicht die bewusste Entscheidung für oder gegen einen Kandidaten regiert, ist laut BGH mit dem in § 42 I GVG vorgeschriebenen Verfahren nicht vereinbar.¹⁸ Diese strikte Haltung wurde in jüngerer Zeit jedoch gelockert, so wurde das „Frankfurter Schöffenroulette“, in dem der Name des Kandidaten zunächst ausgelost, dann aufgerufen und für gewählt erklärt wird, sollte keine Einspruch gegen die Person erhoben worden sein, für rechtmäßig gehalten.¹⁹ Kritische Stimmen sehen in der neuen Rechtsprechung eine Erosion des Postulats der echten Wahl und der demokratischen Legitimierung der Schöffen (Lieber, 2010, S. 265). Gemäß § 31 I StPO gelten für Schöffen und Berufsrichter dieselben Vorschriften in Bezug auf Ausschluss und Befangenheit. Sollte ein Ausschlussgrund vorliegen, ist der betreffende Schöffe

¹⁴ BGHSt 30, 255 (256).

¹⁵ BGSt 22, 122 (123); BGHSt 26, 206 (210f.), BGHSt 33, 290 (291ff.).

¹⁶ Letztere werden von der Vertretung des Verwaltungsbezirks gewählt.

¹⁷ BVerfGE 47, 253 (275).

¹⁸ BGHSt 33, 126.

¹⁹ BGHSt 33, 41ff.; BGHSt 33, 261.

kraft Gesetzes ausgeschlossen (§ 31 I StPO). Hingegen setzt eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit eines Schöffen einen Antrag eines Verfahrensbeteiligten voraus.²⁰

III. AUFGABEN DER SCHÖFFEN

(1) BETEILIGTENRECHTE

Die Schöffen sind Berufsrichtern grundsätzlich gleichgestellt (folgend aus einer Gesamtschau von Art. 97 I GG, §§ 30 I GVG, 45 I S. 1 DRiG). Gemäß dem Gleichberechtigungsgrundsatz aus § 30 I GVG wirken Schöffen bei der Urteilsfindung sowie allen das Urteil ergänzenden oder mit seinem Erlass zu verbindenden Beschlüssen ohne Einschränkungen mit (vgl. §§ 268a, 268b, 456c StPO; BGHSt 43, 36; OLG Köln NJW 1998, 2989, 2990). Schöffen sind zudem berechtigt, direkt Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten, so § 240 StPO. Im Rahmen der Urteilsberatung und -abstimmung hat die Stimme der Schöffen den gleichen Wert wie die eines hauptamtlichen Richters, wobei nach § 97 S. 2 GVG Schöffen stets vor Berufsrichtern votieren müssen. Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Schöffen nicht mit.

Das Gericht entscheidet gemäß § 196 I GVG grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. § 263 I StPO fordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit, wenn die in Rede stehende Entscheidung zu Ungunsten des Angeklagten ausfällt. Daraus folgt, dass Schöffen am Schöffengericht sowie in den kleinen Strafkammern des Landgerichts einen signifikanten Einfluss auf das Urteil ausüben können. Wegen des Besetzungsverhältnisses ein Berufsrichter/zwei Schöffen haben Schöffen die absolute Mehrheit sowie Zweidrittelmehrheit und können grundsätzlich den Berufsrichter überstimmen. Demgegenüber kommt es beim erweiterten Schöffengericht und den großen Strafkammern aufgrund der gleichen Anzahl von Berufs- wie Laienrichtern im Fall der Stimmen-gleichheit auf den Stichentscheid des Vorsitzenden an. Schöffen besitzen auf dieser Gerichtsebene lediglich eine Sperrminorität zugunsten des Angeklagten bei für diesen nachteiligen Beschlüssen, so § 263 I StPO, da hier stets mindestens ein Schöffe mit den Berufsrichtern stimmen muss.

(2) INFORMATIONSRECHTE

Vor der Hauptverhandlung soll der Vorsitzende Richter die Schöffen über etwaige Unfähigkeitsgründe (§§ 31, 32 GVG) und über die Ausschließungsgründe (§§ 22, 23, 31 StPO) belehren, wobei ein Hinweis auf das Merkblatt der Schöffen genügen kann (Nr. 126 I RiStBV [Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren]). Die Verhandlung soll so geführt werden, dass die Schöffen ihr folgen können. Förmlichkeiten und Fachausdrücke, die den Schöffen nicht verständlich sind, müssen erläutert werden. Die Anklageschrift darf den Schöffen nicht zugänglich gemacht werden. Ihnen kann jedoch, namentlich in Verfahren mit einem umfangreichen oder schwierigen Sachverhalt, für die Dauer der Hauptverhandlung eine Abschrift des Anklagesatzes nach dessen Verlesung überlassen werden (Nr. 126 III RiStBV).

²⁰ Für den Fall der Lektüre eines Zeitungsartikels, der von der Täterschaft des Angeklagten ausging, vgl. BGHSt 22, 289 (295).